

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
MuttENZ

Beratung durch die Soziale Arbeit im Asylwesen

—

eine ethische Auseinandersetzung

**Auswirkungen der Gesetze und Grundsätze im
Asylwesen in der Schweiz auf den Beratungsprozess der Sozialen
Arbeit mit Asylsuchenden**

Bachelor Thesis vorgelegt von
Anita Hauser
Matrikelnummer 15-632-748

Eingereicht bei
Dr. Jan Willem (Wim) Nieuwenboom
MuttENZ, Januar 2020

Abstract

In der heutigen multikulturellen Gesellschaft leben verschiedene Kulturen nebeneinander. Dieser Zustand lässt sich zurückführen auf die stetige Migration. Die Migration im Allgemeinen bezeichnet den Umstand, welcher Personen widerfährt, die einen früheren Wohnort im Herkunftsland verlassen, um für eine längere oder ungewisse Zeit in einem anderen Land zu leben (vgl. Hamburger 2015: 1037). In den entsprechenden Aufnahmелändern von Migrantinnen und Migranten, so auch in der Schweiz, herrscht eine bestimmte Haltung des Staates betreffend Anerkennung und Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen. Für die Profession der Sozialen Arbeit im Migrationsbereich sind daher einerseits die Bedürfnisse und Wünsche der Klientel und andererseits der Indikator der Politik mitbestimmend.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	1
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort.....	5
1 Einleitung	6
1.1 Ausgangslage.....	6
1.2 Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit.....	7
1.3 Fragestellung und Erkenntnisinteresse	10
1.4 Methodisches Vorgehen und Aufbau	11
2 Asylwesen.....	12
2.1 Begriffe, Zahlen und Völkerrecht.....	12
2.1.1 Migrationsbevölkerung.....	13
2.1.2 Vertriebene, Flüchtlinge und Asylsuchende weltweit.....	13
2.1.3 Die Genfer Flüchtlingskonvention.....	14
2.2 Rechtliche Grundlagen zum Asylwesen in der Schweiz.....	16
2.2.1 Nationales Asylrecht	16
2.2.2 Das Asylverfahren	19
2.2.3 Asylentscheid.....	20
2.3 Zusammenfassung I.....	22
3 Legitimationsgrundlagen einer Sozialen Arbeit im Kontext der Beratung von Asylsuchenden	23
3.1 Ethik in der Sozialen Arbeit	23
3.1.1 Ethische Leitlinien Sozialer Arbeit	24
3.1.2 Berufs- und Ethikkodizes Sozialer Arbeit	25

3.2	Schnittstellen in der Sozialen Arbeit.....	27
3.3	Zusammenfassung II.....	28
4	Theorien und Begriffe.....	30
4.1	Tripelmandat und Menschenrechtsprofession	30
4.2	Beratung.....	31
4.2.1	Begriffsklärung.....	32
4.2.2	Interkulturelle Kommunikation in der Beratung Sozialer Arbeit	32
4.2.3	Beratung und Ethik.....	33
4.3	Interkulturelle Soziale Arbeit.....	34
4.3.1	Begriffsklärung.....	34
4.3.2	Aspekt der Integration.....	35
4.4	Kompetenzlosigkeitskompetenz in der Sozialen Arbeit	36
4.5	Zusammenfassung III.....	38
5	Lebenslage von Geflüchteten und Asylsuchenden am Beispiel der Eritreerinnen und Eritreer in der Schweiz.....	39
5.1	Geflüchtete aus Eritrea.....	39
5.2	Geschichtlicher Abriss Eritreas.....	39
5.3	Fluchtgründe von Eritreerinnen und Eritreern	40
5.4	Die eritreische Immigration in die Schweiz	40
5.5	Zusammenfassung IV.....	42
6	Fallskizzen und Fallbearbeitungen	43
6.1	Fall 1	43
6.1.1	Fallskizze.....	43
6.1.2	Fallbearbeitung.....	44
6.2	Fall 2.....	45

6.2.1	Fallskizze	45
6.2.2	Fallbearbeitung.....	46
6.3	Fall 3	46
6.3.1	Fallskizze	46
6.3.2	Fallbearbeitung.....	48
7	Schlussfolgerung.....	49
7.1	Beantwortung der Fragestellungen	50
7.2	Ausblick und weiterführende Fragen	52
7.3	Kritische Reflexion.....	52
8	Quellenangaben	53
8.1	Literaturverzeichnis.....	53
8.2	Abbildungsverzeichnis.....	59
8.3	Abkürzungsverzeichnis.....	59
	Anhang	60
	Ehrenwörtliche Erklärung	70

Vorwort

Von 2015 bis 2017 war ich im Rahmen eines öffentlichen Mandates für die kommunale Asylbetreuung in einer Gemeinde des Bezirks Dorneck-Thierstein im Kanton Solothurn zuständig. Dabei kam ich in Berührung mit Asylsuchenden im Asylverfahren, vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen. Ich musste feststellen, wie herausfordernd es für diese ist, sich gemäss ihren Bedürfnissen und ihrem Können zu integrieren. Es entstanden bei mir Schwierigkeiten, Konflikte aber auch Unstimmigkeiten in der Beratung mit dieser Zielgruppe. So wurde ich immer wieder mit der Frage konfrontiert, wie ich mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und politischen Rahmenbedingungen eine adäquate Beratung führen kann, die den Betroffenen gerecht wird. Eine nachhaltige Integration kann meines Erachtens nur gelingen, wenn genügend Sprachkenntnisse vorhanden sind und die vorhandenen (Berufs)Erfahrungen, welche die Asylsuchenden im Herkunftsland erworben haben, bei der Integration im Aufnahmeland mit einbezogen werden. Falls nötig sind Aus- und Weiterbildungsangebote angezeigt.

Ausserdem absolvierte ich in meinem Bachelorstudium in Sozialer Arbeit an der Fachhochschule Nordwestschweiz die Vertiefungsrichtung Migration. Deshalb möchte ich mich in dieser Bachelor-Arbeit mit den ausgewählten, relevanten, theoretischen Ansätzen im Bereich der Migration vertieft auseinandersetzen.

1 Einleitung

Das einleitende Kapitel widmet sich der Ausgangssituation und stellt einen Bezug zur Sozialen Arbeit her. Weiter wird daraus die Fragestellung hergeleitet und eine Übersicht über das methodische Vorgehen in der Arbeit gegeben.

1.1 Ausgangslage

Im gegenwertigen Flüchtlingsgeschehen sind die Sozialstrukturen in den Aufnahmeländern stark gefordert. Denn Staaten und Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen und unterstützen benötigen eine stabile Hilfe. Dabei ist die ethische Auseinandersetzung in der Beratung durch die Soziale Arbeit bedeutsam. Die Unterscheidung des Motivs der Flucht und anderen Migrationsmotiven ist Bestandteil dieser Arbeit. Einerseits kann Migration ein Privileg sein, wenn sie freiwillig passiert, wie zum Beispiel durch Bildungsambitionen, Heirat oder Abenteuerlust. Andererseits kann Migration zur einzigen Alternative werden, wenn sie aus einer Notsituation heraus erfolgt, wie beispielsweise aufgrund von Verfolgung, Krieg oder Konflikten (vgl. Eppenstein/Kiesel 2008: 31). Folglich ist eine Flucht auch mit Risiken behaftet. So kann der Verlust von kulturellem Kapital und von ökonomischen Ressourcen mit einhergehen. Weiter können schwierige Erlebnisse im Heimatland oder unterwegs Traumata auslösen und gesundheitliche Risiken bergen (vgl. ebd.: 30). Im Zielland angekommen sind Migrantinnen und Migranten im Verhältnis vermehrt von sozialem Abstieg betroffen als Staatsangehörige. Diese Unterschichtung kann in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Einkommen, Partizipation oder Wohnen stattfinden (vgl. ebd.: S.36).

Ende 2018 waren es weltweit 70,8 Millionen Menschen, die auf der Flucht waren, wobei diese Zahl zuvor noch nie so hoch war (vgl. UNO Flüchtlingshilfe 2019). Die Zahl der Asylsuchenden lag zur selben Zeit bei 3,5 Millionen Menschen weltweit (vgl. ebd.). Der grösste Anteil der Flüchtlinge bestand aus jenen, die innerhalb ihres Heimatlandes flohen.

In der Schweiz sind rund 25% der ständigen Wohnbevölkerung¹ Ausländerinnen und Ausländer, was einer absoluten Zahl von 2'081'169 Personen entspricht (vgl. Staatssekretariat für Migration 2019: 7). Rund 68% der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz sind Staatsangehörige der EU/EFTA (vgl. ebd.: 7). Zugleich macht die ausländische Bevölkerung aus der Schweiz im Jahre 2017 25,3% der Armutsbevölkerung aus, wobei Ausländerinnen und Ausländer häufiger von Armut betroffen sind als Schweizerinnen und Schweizer (vgl. Bundesamt für Statistik 2019a). Somit kennzeichnen Menschen mit Migrationshintergrund eine grosse Adressatengruppe der Sozialhilfe und sind folglich bedeutsam für die Soziale Arbeit.

1.2 Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit

In alltäglichen Begegnungen, zum Beispiel am Arbeitsplatz oder zu Hause in der Familie, sind soziale Strukturen vorhanden. Menschen leben somit in sozialen Feldern, die durch ihre innere Struktur gekennzeichnet sind. René Levy verzeichnet zwei Hauptfaktoren für die Gestaltung der inneren Struktur sozialer Felder: Einerseits die mehr oder weniger vorhandene Spezialisierung und andererseits die Hierarchisierung, die automatisch auch Machtcharakter mit sich bringt (vgl. Levy 2010: 58). Als Folgen des sozialen Wandels moderner Gesellschaften sind Differenzierungsprozesse, Individualisierung, Enttraditionalisierung und Pluralisierung von Lebensformen heutzutage charakteristisch. Deshalb sind Individuen mehr denn je gefordert, die eigene Biografie und Identität aktiv zu gestalten, um die Herausforderungen moderner Lebenswirklichkeit zu bewältigen. Dewe stellt fest, dass Beratung wesentlicher Bestandteil des sozialen Wandels ist sowie bei der individuellen Gestaltung der Biografie und Identität bedeutsam ist (vgl. Dewe/Schwarz 2011: 18f). Somit werden Strukturen geschaffen, wo professionelle Beratung in Lebenszusammenhänge eingreift, um die soziale Einordnung von Mitgliedern in der Gesellschaft zu gewährleisten (vgl. ebd.: 50f). Die professionelle Praxis der Sozialen Arbeit stützt sich auf eine «Bereichsethik». Nach Schmocker sind ihre Bestandteile die Gegenstandsbestimmung und die Bestimmung von damit einhergehenden ethischen Prinzipien (vgl.

¹ Zur ständigen Wohnbevölkerung zählen:

- alle schweizerischen Staatsangehörigen mit einem Hauptwohnsitz in der Schweiz;
- ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für mindestens zwölf Monate (Ausweis B oder C oder EDA-Ausweis [internationale Funktionäre, Diplomaten und deren Familienangehörige])
- ausländische Staatsangehörige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) für eine kumulierte Aufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten;
- Personen im Asylprozess (Ausweis F oder N) mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten (vgl. Bundesamt für Statistik 2019b)

Schmocker 2018: 21). Die IFSW (International Federation of Social Workers) liefert in ihren Ausführungen Grundlagen für die «Bereichsethik» der Profession der Sozialen Arbeit.

Gemäss der Definition des IFSW (2014) besteht die zentrale Aufgabe der Sozialen Arbeit im Wesentlichen darin, den sozialen Wandel, die soziale Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt zu fördern sowie das Individuum zu stärken. Diese Verbindung von gesellschaftlichem Auftrag, parteiischer Arbeit mit Hilfsbedürftigen und wissenschaftlichen Anforderungen an die Profession wird als dreifaches Mandat der Sozialen Arbeit bezeichnet. Der Auftrag an die Soziale Arbeit Klienten und Klientinnen aus dem Asylbereich sowohl zu helfen als auch zu kontrollieren, ist für die Profession, das Fach und die Fachpersonen der Sozialen Arbeit höchst problematisch. Die Soziale Arbeit basiert einerseits auf humanitären und andererseits auf demokratischen Idealen, ihre alltägliche Arbeit ist auf die Begegnung mit menschlicher Not und die Freisetzung von Ressourcen ausgerichtet (vgl. Vereinte Nationen. Zentrum für Menschenrechte 2000). Von Sozialarbeitenden wird erwartet, dass sie Asylsuchende unterstützen, damit sie lernen, ihren Alltag selbständig zu bewältigen. Dabei sollen Sozialarbeitende auf die Bedürfnisse der Asylsuchenden eingehen, gleichzeitig aber auch Kontrollansprüchen vonseiten der Ressourcenverwalter/Steuerungsinstanzen gerecht werden.

Beratung in der Sozialen Arbeit, Sozialberatung

Die beratende Person gibt in der Beratung Wissen weiter, um die Lebenssituation der Adressatinnen und Adressaten zu verbessern. Der Umgang mit Wissen und Informationen in der Beratung ist zentral. Denn die Beratung steht unter anderem vor der Herausforderung, mit der allgegenwärtigen Informationsvielfalt umzugehen (vgl. Nestmann 2013: 843). Mit dem gezielten erteilen von Informationen wirkt die Beratung in schwierigen Lebenssituationen unterstützend. Die Beratung hilft Gewesenes zu begreifen und zu akzeptieren aber auch den Wechsel beziehungsweise den Übergang zu etwas anderem (Neuem) zur prüfenden Betrachtung zu nutzen und darauf aufbauend Zukünftiges zu planen und anzugehen (vgl. ebd.: 834). Diese Form der Hilfestellung wird vielfältig genutzt. Nicht nur im professionellen und institutionellen, sondern auch im alltäglichen und informellen Kontext dient die Beratung der sozialen Unterstützung (vgl. ebd.: 834ff). Im Weiteren wird hier von der Beratung durch Professionelle der Sozialen Arbeit ausgegangen.

Die Soziale Arbeit erbringt Beratung als eine zentrale Hilfeform. Diese konzentriert sich auf die reflexive Bearbeitung lebensweltlich relevanter Fragestellungen (vgl. Nestmann/Sickendick 2015: 153). Dabei werden konkrete Lebenswelten der Adressatinnen und Adressaten in Bezug zu strukturellen Lebensbedingungen, welche wiederum hierarchisierende, ausschliessende und andere praktische Realitäten sowie politische Interessen hervorbringen (vgl. Mayer/Höblich/Schulze 2018: 60ff).

Die Deutungen der individuellen Lebenswelten der Betroffenen und die Handlungsprämissen, welche durch die strukturellen Lebensbedingungen hervorgerufen werden, konkurrieren sich oftmals. Mit Hilfe guter Beratung, die auf struktureller Ebene wirksam mitgestaltet, kann auf gesellschaftlich hervorgerufene Problematiken der Adressatinnen und Adressaten Einfluss genommen werden (vgl. ebd.: 57). Aus der Perspektive systemtheoretischer Ansätze schlagen Bommes und Scherr vor, Soziale Arbeit als organisierte Hilfe zur Vermeidung von Exklusion zu bezeichnen (vgl. u.a. Hillebrandt 2012: 235). Dabei entscheiden nicht Einzelne wer hilfebedürftig ist, sondern die Hilfebedürftigkeit wird durch gesellschaftliche Aushandlung, an welcher ebenfalls aber nicht massgeblich Fachkräfte beteiligt sind, bestimmt (vgl. Scherr 2001: 86ff). Nach Dewe besteht in dieser Funktion der «Abfangeinrichtung zur Vermeidung von Exklusion» ein noch selten empirisch erforschtes Gebiet der Beratung (vgl. Dewe 2015: 166).

Ethik in der Beratung Sozialer Arbeit

In der Beratung Sozialer Arbeit findet ethisch begründete Urteilsbildung statt. Begemann, Heckmann und Weber verstehen «Soziale Arbeit als angewandte Ethik», in der «soziale Probleme als ethische Fragen wahrzunehmen und zu analysieren sowie Ansätze zur ethischen Entscheidungsfindung zu entwickeln sind» (vgl. Begemann/Heckmann/Weber 2016: 9). In diesem Kontext plädiert Perko für eine Ethik der Beratung, die einen Reflexionsrahmen für das ethische Reflektieren, Entscheiden und die Begründung des eigenen Handelns und Vorgehens in der Praxis bietet (vgl. Perko 2018). Perko und Czollek lassen der Ethik die Aufgabe der kritischen Reflexion und normativen Begründung ethischen Handelns zu kommen und zwar unter Einbeziehung asymmetrischer Machtverhältnisse, welche in Beratung hineinwirken (vgl. ebd.: 114f). In der von Rogers vorgeschlagenen personenzentrierten Beratung gehören Empathie, Wertschätzung (Anerkennung) und Kongruenz/Echtheit (Authenzität) zur ethischen Haltung (vgl. Rogers et al. 2012). Verschiedene Autorinnen und Autoren beschreiben die (Professions)Ethik Sozialer Arbeit als normative Leitlinien, die zur Selbstbefragung der Professionellen an die eigene Haltung dient.

Asylsuchende und Soziale Arbeit

Die Zielgruppe der Asylsuchenden ist, verglichen mit der restlichen Migrationsbevölkerung, zusätzlich benachteiligt. So dürfen Geflüchtete, welche Asyl suchen, in den ersten Monaten nicht arbeiten. Auch nach dieser Zeit führen fehlende sprachliche Kenntnisse und nicht anerkannte Qualifikationen in vielen Fällen zu Schwierigkeiten überhaupt Arbeit zu finden. Migration und deren Folgen sind ein Beispiel für ein soziales Problem (vgl. Staub-Bernasconi 2011: 17). Die Aufgabe der Sozialen Arbeit besteht wiederum unter anderem darin, Individuen bei der Bewältigung von sozialen Problemen zu unterstützen (vgl. Schmocker 2011: 19). In der Asylberatung versucht die Soziale Arbeit Betroffenen Unterstützung zu bieten.

Die Beratung von Asylsuchenden befasst sich mit dem Übergang vom Herkunftsland in das fremde Zielland. Professionelle Beratung entsteht an Schnittstellen, wo alte und neue Herausforderungen für manche und für das geregelte Zusammenleben der Menschen in der Gemeinschaft vorkommen (vgl. Nestmann 2013: 836). Auf die Überforderung von prekären Situationen wird mit Beratungsangeboten reagiert.

Einige sind gesetzlich geregelt, haben sich entwickelt und entwickeln sich weiter, andere kommen stets neu dazu (vgl. ebd.: 836ff). Die Beratung im Asylwesen ist gesetzlich im Artikel 52a Absatz 1 AsylV 1 verankert. Dies ist erst seit März 2019 auf Bundesebene so geregelt. Somit gehören die im Hintergrund tätigen Beratungspersonen zu den Akteuren des neu eingerichteten Rechtsschutzes für Asylsuchende – sie sind auf der einen Seite als Kontaktperson zwischen den Asylsuchenden und den weiteren Beteiligten im Asylverfahren tätig und auf der anderen Seite führen sie Beratungsgespräche mit Asylsuchenden durch (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe o.J.).

Wie diese Ausführungen zeigen, setzt sich die Soziale Arbeit ebenfalls mit dem Thema der Migration auseinander und sieht darin eines ihrer Arbeitsfelder. Ausserdem wird deutlich, dass die Grundsätze und Gesetze beziehungsweise die vorherrschenden Politiken die Soziale Arbeit massgeblich beeinflussen.

1.3 Fragestellung und Erkenntnisinteresse

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit Konflikten, Ungereimtheiten und Schwierigkeiten, die sich in der Beratung von Asylsuchenden durch die Soziale Arbeit ergeben. Als professionsethische Grundlage bezieht sich die Soziale Arbeit unter anderem auf die Menschenrechte, aber als wohlfahrtsstaatlich konstituierte Profession ist sie zugleich integraler Bestandteil staatlicher Sozial- und

Migrationspolitiken. In der Flüchtlings- und Migrationsdebatte geht es um Menschlichkeit, um Mitgefühl, um den Wunsch nach einer besseren, einer gerechteren Welt. Aber es geht auch um Ängste. Ängste der angestammten Bevölkerung um ihre eigene Zukunft, um die Tragbarkeit der finanziellen und sozialen Aufgaben.

Bezugnehmend auf die dargestellten Aussagen und Erkenntnisse stellt diese Bachelorarbeit die Frage: **Wie wirken sich Gesetze/Grundsätze im Asylwesen in der Schweiz auf den Beratungsprozess der Sozialen Arbeit mit Asylsuchenden aus?**

Nachfolgende Teilfragen dienen der Beantwortung der Fragestellung:

Wie spiegelt sich die Beurteilungspraxis im Asylwesen in der Schweiz in der Beratung wider?

Wie spiegelt sich die Situation der Asylsuchenden in der Beratung wider?

Was sind aus professionsethischer Sicht die Ziele in der Beratung durch die Soziale Arbeit?

1.4 Methodisches Vorgehen und Aufbau

Diese theoretische Arbeit stützt sich einerseits auf der relevanten Fachliteratur, aktuellen Diskursen und Erkenntnissen aus den Bereichen Soziale Arbeit, Beratung, Asylwesen, Sozialpolitik und Ethikforschung. Andererseits werden Fallskizzen aus der Praxiserfahrung der Autorin in der Begleitung und Beratung von Asylsuchenden herbeigezogen und diskutiert.

In Kapitel 2 dieser Arbeit sollen die Lesenden neben aktuellen Zahlen und Begriffen einen Überblick über die Beurteilungspraxis im Asylwesen in der Schweiz erhalten. Hintergründe und ausschlaggebende Rechtsgrundlagen zur Beurteilungspraxis im Asylwesen in der Schweiz werden erörtert. Weiter geht es in Kapitel 3 um den Begriff Ethik und darum wie Professionsethik in der Sozialen Arbeit im Kontext der Beratung durch die Soziale Arbeit wirkt. Insbesondere wird auf die Beratung mit Asylsuchenden im Kontext der Sozialen Arbeit eingegangen. Anschliessend werden in Kapitel 4 relevante Definitionen und Theorien vermittelt. In Kapitel 5 wird die Lebenslage von Geflüchteten und Asylsuchenden am Beispiel der Eritreerinnen und Eritreer in der Schweiz aufgezeigt. Darauf aufbauend folgt in Kapitel 6 die Darstellung und exemplarische Bearbeitung drei ausgewählter Fallskizzen. Dabei werden die ermittelten Schwierigkeiten und Konflikte im Kontext der Beratung von Asylsuchenden durch die Soziale Arbeit anhand konkreter Beispiele aus dem Blickwinkel der dargestellten Theorien und der Professionsethik diskutiert. Schliesslich werden im Kapitel der Schlussfolgerung (Kapitel 7) die Forschungsfrage beantwortet und die Erkenntnisse kritisch reflektiert. Abschliessend stellt die Arbeit die ausgeführten Argumente in einen grösseren Zusammenhang und schliesst mit einem Ausblick und weiterführenden Fragen.

2 Asylwesen

«Flüchtlinge sind der Inbegriff von ‚menschlichem Abfall‘, weil sie in dem Land, in dem sie angekommen sind und vorübergehend bleiben, keine nützliche Funktion erfüllen und man weder beabsichtigt noch ihnen in Aussicht stellt, sie in die neue Gesellschaft aufzunehmen und einzugliedern.»
(Bauman 2008: 64)

In diesem Zitat des polnisch, britischen Soziologen und Philosophen Baumann sind Reaktionen auf die Entwicklungen der gegenwertigen Flüchtlingsbewegungen zu lesen. Es wird deutlich, dass das Thema der Grenzsicherung im heutigen gesellschaftlichen Asyldiskurs bedeutend ist. Scherr und Yüksel (2016) nennen dazu drei Gründe, weshalb die vollständige Flüchtlingsabwehr nicht stattfindet:

- Die Achtung des humanistischen Menschenbilds, welches als fundamentaler Wert angesehen wird. Dies führt dazu, dass nicht über das Elend der Flüchtlinge hinweggesehen wird, ohne ihnen Hilfe zu leisten.
- Durch völkerrechtliche Grundlagen (zum Beispiel GFK) muss Flüchtlingen Schutz gewährt werden.
- Unerwünschte Migrantinnen und Migranten finden immer einen Weg, auch bei geschlossenen Grenzen, diese zu überschreiten.

(vgl. ebd.: 3)

Das Asylwesen legt Grundlagen fest nach welchen, die Mobilität von geflüchteten Personen bestimmt wird. Dabei gelten nicht für alle Personengruppen dieselben Rechte.

2.1 Begriffe, Zahlen und Völkerrecht

In diesem Kapitel wird auf Hintergründe zum Thema Asylwesen eingegangen. Um den Bedarf aufzuzeigen, den eine adäquate Beratung mit Asylsuchenden erreichbar macht, wird an dieser Stelle das Asylverfahren der Schweiz erläutert. Auf diesen Grundinformationen aufbauend kann die Lebens- und Bedürfnislage Asylsuchender umfassend verstanden werden, was schlussendlich auch eine wirksame und adäquate Beratung ermöglicht.

2.1.1 Migrationsbevölkerung

In dieser Bachelorarbeit wird von Asylsuchenden gesprochen. Um den hier verwendeten Begriff der Asylsuchenden von anderen Migrationsbevölkerungsgruppen, welche im Asylwesen relevant sind, zu umreissen, sollen bestimmende Begriffs- und Rechtsdefinitionen aufgezeigt werden.

Zur Migrationsbevölkerung werden Ausländerinnen und Ausländer, Migrantinnen und Migranten, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge sowie Menschen mit Migrationshintergrund (Angehörige 2. oder 3. Generation) gezählt (vgl. Zeugin 2007: 13).

Zunächst soll ein Überblick über die Zahlen von Vertriebenen, Flüchtlingen und Asylsuchenden aber auch über die internationalen Rechte von Flüchtlingen geschaffen werden. Damit soll das Schweizer Asylwesen im internationalen Kontext verortet werden.

2.1.2 Vertriebene, Flüchtlinge und Asylsuchende weltweit

Weltweit werden Menschen dazu gezwungen in andere Teile ihres Landes, Nachbarstaaten oder gar auf einen anderen Kontinent zu flüchten. Im jährlich veröffentlichten «Global Trend» des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) wird über aktuelle Zahlen und die Situation von Flüchtlingen, Asylsuchenden und anderen Gruppen von Vertriebenen berichtet. So gab es gemäss dem «Global Trend 2018» Ende 2018 70,8 Millionen Vertriebene (vgl. United Nations High Commissioner for Refugees 2019: 2). Davon waren 25,9 Millionen Flüchtlinge, wobei ein Grossteil, sprich rund 80%, in einem Nachbarland ihres Heimatlandes unterkamen (vgl. ebd.: 2ff). Wie Abbildung 1 zeigt, ist im Verlauf der vergangenen neun Jahre die Anzahl der Vertriebenen praktisch stetig gewachsen. Wie in der Grafik ersichtlich wird, machen die *Binnenvertriebenen / Internally displaced people*, das sind diejenigen, welche innerhalb ihres Heimatlandes flüchteten, den Hauptteil der Vertriebenen aus. Ein weiterer Anteil bezeichnet die *Palästina-Flüchtlinge / UNRWA refugees*, welche durch den Arabisch-Israelischen Konflikt von ihrer Heimat vertrieben wurden und spezielle Unterstützung erhalten durch die United Nations Relief and Works Agency (UNRWA). Die als *Flüchtlinge / UNHCR refugees* deklarierten Vertriebenen sind Personen, denen ergänzende Schutzformen gewährt wurden aber auch Personen, die vorübergehenden Schutz geniessen. Auf den Flüchtlingsbegriff wird im Folgenden weiter eingegangen. Mit der Gruppe der *Asylsuchenden / Asylum-seekers* sind Personen gemeint, die internationalen Schutz beantragt haben und deren Ansprüche auf Flüchtlingsstatus noch nicht geklärt sind.

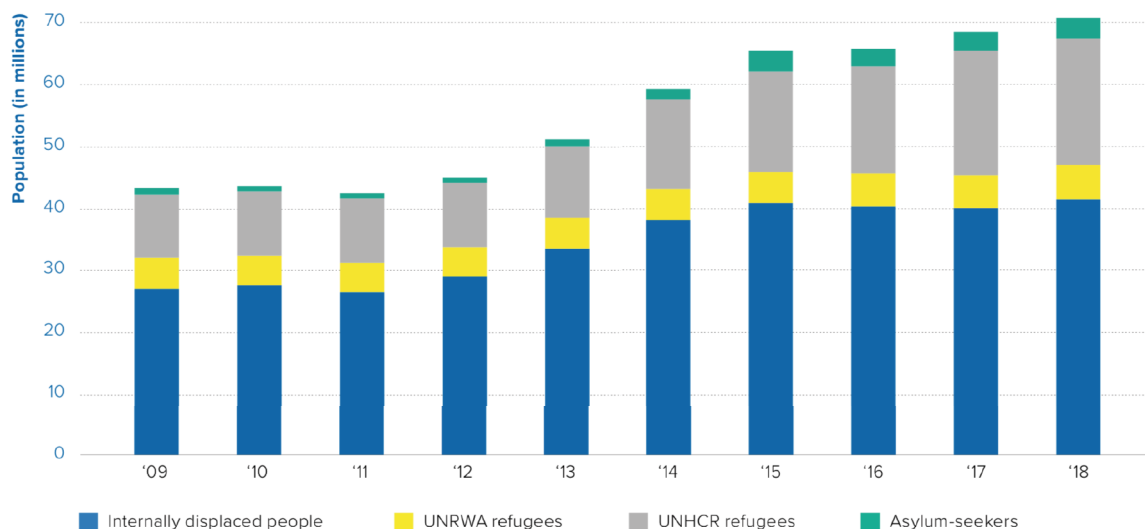


Abbildung 1 Zwangsvertriebene weltweit – 2009 bis 2018
(vgl. UNO Flüchtlingshilfe 2019: 5)

Anhand der Zahlen wird deutlich, dass in den vergangenen zehn Jahren die Anzahl Vertriebener insgesamt massgeblich zugenommen hat. Von 2008 bis 2018 hat die Zahl der Vertriebenen um 28,8 Millionen zugenommen (vgl. United Nations High Commissioner for Refugees 2019: 5).

Flucht bezeichnet ganz konkrete Schicksale und Biografien. Somit wird Personen, die Schutz beantragen, Zugang zu einem Asylverfahren erteilt, wobei nicht jede sich auf der Flucht befindende Person Flüchtlingseigenschaften aufweist. Der Rechtsstaat anerkennt oder aberkennt, meist im Asylverfahren, einer Person formell, ob sie Flüchtling ist. Ab Asylgesuchstellung ist dafür gesorgt, dass eine Aufnahme mit einem bestimmten Versorgungsanspruch gewährleistet ist. Die dazu verwendeten rechtsstaatlichen Gesetze basieren auf der internationalen Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Die Schweiz ist seit 1954 eine der Unterzeichnerstaaten GFK und ist damit verpflichtet die Konvention einzuhalten.

2.1.3 Die Genfer Flüchtlingskonvention

Das Abkommen, welches 1951 von einem Teil der Vereinten Nationen (UN) getroffen wurde, auch bekannt als GFK, legt fest, wer ein Flüchtling ist, definiert den rechtlichen Schutz, die Hilfe und die sozialen Rechte, welche die Unterzeichnerstaaten Flüchtlingen gewähren müssen (vgl. United Na-

tions High Commissioner for Refugees 1951). Nachfolgend sollen wichtige Vorgaben der Konvention skizziert werden. Eine umfassende Erörterung ist an dieser Stelle nicht möglich und keinesfalls zweckmässig. Vielmehr geht es darum, die Grundlagen für die nationalen Vorgaben darzulegen. Punktuell geht es um den Flüchtlingsbegriff, allgemeine Verpflichtungen sowie das Prinzip des *non-refoulement*.

Flüchtlingsbegriff

Gemäss Artikel 1 A2 der Genfer Flüchtlingskonvention ist Flüchtling, wer

(...) «aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse ausserhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will.»
(ebd.)

In dieser Definition der GFK wird deutlich, dass sich der Flüchtlingsbegriff durch mehrere Elemente auszeichnet, welche kumulativ vorliegen müssen. Somit gelten folgende Erfordernisse:

- Aufenthalt ausserhalb ihres Heimatstaates
- Keine Beanspruchung des Schutzes ihres Heimatstaates
- «Begründete Furcht»
- Verfolgung
- Verfolgungsgründe

Aufgrund dieser Voraussetzungen ergeben sich für die Frage nach dem Recht auf Asyl unmittelbare Konsequenzen. Zwar äussert die GFK kein Recht auf Asylgewährung, jedoch ergeben sich aus der Definition des Flüchtlingsbegriff Richtlinien für die nationalen Gesetze (vgl. Epiney et al. 2008: 6).

Allgemeine Verpflichtungen

Überdies verpflichtet die Genfer Flüchtlingskonvention auch die Flüchtlinge gegenüber dem Gastland bestimmte Aufgaben zu erfüllen. In Artikel 2 wird Folgendes verlangt:

«Jeder Flüchtling hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere der Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.»
(United Nations High Commissioner for Refugees 1951)

Dieses Gebot ist allgemein gefasst für die Zielgruppe der Flüchtlinge und zeigt, dass der Integrationsprozess von Seiten der Flüchtlinge gefordert wird. Für Eingewanderte – je nachdem ob dies Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene oder Asylsuchende sind –

herrschen somit unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen, welche den Eingliederungsprozess der Eingewanderten massgeblich beeinflussen.

Prinzip des Non-Refoulement

Das Prinzip des Non-Refoulement verbietet die Wegweisung in Heimat und Herkunftsstaaten unter bestimmten Umständen. Der Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention verbietet die Ausweisung und Zurückweisung von Flüchtlingen folgendermassen:

«Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.»
(ebd.)

Bevor eine Wegweisung vollzogen werden kann ist das Prinzip des Non-Refoulement zu prüfen. Alle Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind, aber auch jene, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, sind geschützt (vgl. Gordzielik 2015: 242). So spielen hinsichtlich der Integration die rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen innerhalb eines Aufnahmelandes mitunter eine Rolle.

2.2 Rechtliche Grundlagen zum Asylwesen in der Schweiz

Thematisch beschränkt sich dieses Kapitel auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen Asyl gewährt wird beziehungsweise werden muss und welche Vorgaben in Bezug auf das Aufenthaltsrecht von Asylsuchenden zu beachten sind. Andere Aspekte des Asylrechts bleiben ausgespart.

2.2.1 Nationales Asylrecht

Im Asylrecht geht es um Personen, welche ihr Heimatland unfreiwillig verlassen mussten und in einem anderen Land Schutz suchen. Piguet (2006) beschreibt, dass früher aktiv ausländische Arbeitskräfte für die Schweizer Wirtschaft in Zeiten der Hochkonjunktur rekrutiert wurden (pull-migration). Heute hingegen immigrieren Ausländerinnen und Ausländer vor allem in die Schweiz, weil ihre Migration gefördert wird durch eine vergleichbar schlechte Wirtschaftslage in ihrem Heimatland (push-migration). Angetrieben von ihrem Wunsch, aus dem wirtschaftlichen oder existenziellen Elend zu fliehen, kommen Menschen in die Schweiz mit der Hoffnung auf bessere Lebensbedingungen und dem Wunsch, mit ihren Familienangehörigen zusammen zu leben. (vgl. ebd.: 61)

Die Autorinnen und Autoren Romer, Khammas, Hruschka und Greiner weisen im Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren darauf hin, dass auf dem Gebiet des Asyl- und Flüchtlingsrechts die gesamteuropäische Entwicklung bedeutend ist. Somit besteht ein gemeinsames europäisches Interesse an der Asylpolitik, woraus ein gemeinsames Asylsystem resultiert, welches sich wiederum auch auf das Schweizer Asylrecht und die -praxis auswirkt. Ausdruck davon ist beispielsweise die seit dem 12. Dezember 2008 geltende Dublin-Verordnung, welche die Zuständigkeit des Asylverfahrens innerhalb europäischer Staaten regelt und Mehrfachgesuche verhindern soll. (vgl. 2015: 23–25)

Ist die Schweiz für das Asylverfahren zuständig, gelten für Asylsuchende die gesetzlichen Grundlagen des Schweizer Asylgesetzes (AsylG). Wenn dieses keine spezielle Regelung vorsieht, wird es ergänzt durch das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) (vgl. Spescha et al. 2019: 7). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es um Bestimmungen bezüglich der Integration oder der Stellung auf dem Arbeitsmarkt für Asylsuchende geht. Das AsylG ist gestützt auf Art. 121 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) (vgl. Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1998).

Flüchtlingseigenschaft

Im AsylG findet sich unter anderem die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention, wie in Unterkapitel 2.1.3 erläutert, wieder. So besagt der Art. 3 im AsylG:

1 Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

2 Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

3 Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention).

4 Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt die Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951.

(ebd.)

Daraus ergibt sich, dass Flucht von asylrechtlicher Bedeutung bestimmte Merkmale aufweisen muss. Wie im Handbuch «Asyl und Rückkehr» des Staatssekretariats für Migration (SEM) (2019) beschrieben führt Flucht wegen wirtschaftlichen oder familiären Problemen, wegen Situationen allgemeiner

Gewalt, ökologischen Missständen oder Naturkatastrophen sowie wegen unpolitischer Strafverfolgung nicht zu Asylgewährung. Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaften von Asylsuchenden findet im Asylverfahren statt und bildet dessen Kern. Ob und in welcher Form einer Person Schutz gewährt wird, entscheidet sich mit der Erfüllung oder nicht Erfüllung der Flüchtlingseigenschaften. (vgl. ebd.: Kap. D1.1, 4-7)

Je nach Asylentscheid besitzen Personen einen unterschiedlichen rechtlichen Status, mehr dazu ist in Unterkapitel 2.2.3 zu lesen (siehe auch Anhang).

Asyl, Asylsuchende und Asylgesuch

Zunächst geht es um den Begriff Asyl. Dieser wird in Artikel 2 Absatz 2 AsylG wie folgt definiert:

² Asyl umfasst den Schutz und die Rechtsstellung, die Personen aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz gewährt werden. Es schliesst das Recht auf Anwesenheit in der Schweiz ein. (Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1998)

Hier wird deutlich, dass der rechtliche Asylstatus einer Person stets mit der Flüchtlingseigenschaft zusammenhängt. Asylsuchende sind Personen ohne schweizerische Staatsangehörigkeit, die ein Asylgesuch beantragen oder beantragt haben (vgl. Romer 2015: 60). Gemäss Art. 18 AsylG wird jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung ersucht als Asylgesuch gewertet. Asylsuchende erhalten bei ihrem ersten Asylgesuch einen N-Ausweis, gleichzeitig wird ein Asylverfahren eingeleitet und sie dürfen sich in der Schweiz aufhalten (Anwesenheitsrecht), bis entschieden ist, ob sie bleiben oder das Land wieder verlassen müssen. Bezogen auf Asylsuchende besteht in der Schweiz generell keine Unterstützung der Integration (vgl. Romer 2015: 369). Gesetzlich sind keine Unterstützungsbeiträge bestimmt, jedoch ist es laut Artikel 91 Abs. 4^{bis} AsylG möglich, dass Beschäftigungsprogramme in den vom Staat zur Verfügung gestellten Unterkunftsmöglichkeiten nach Artikel 26 Abs. 1^{bis} AsylG staatlich unterstützt werden. Im Rahmen des Asylverfahrens sind Asylsuchende gemäss Artikel 8 Absatz 1 AsylG verpflichtet, ihre Identität offen zu legen und diese wenn möglich mit Dokumenten zu beweisen. Im selben Artikel ist geregelt, dass sie ihre Verfolgungsgründe und die Benötigung für Asyl in der Schweiz glaubhaft und wahrheitsgetreu erklären müssen.

Das auf den 1. März 2019 umgesetzte neustrukturierte Asylverfahren ist mit einer Vielzahl von Änderungen im AsylG enthalten. Einige relevante Bestimmungen werden im nachfolgenden Kapitel erläutert.



Abbildung 2 Ablauf Asylverfahren (eigene Darstellung)

2.2.2 Das Asylverfahren

Für die Durchführung des gesamten Asylverfahrens – vom Asylgesuch bis zum -entscheid – ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig. Die Grafik in Abbildung 2 bildet das Verfahren in seinen Grundzügen ab. Wie aus dieser Darstellung hervorgeht, findet im Asylverfahren die Behandlung der Asylgesuche statt. Dieses Verfahren ist in verschiedene Abschnitte aufgeteilt und dauert unterschiedlich lange. Seit März vergangenen Jahres (2019) gelten neue Regelungen im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens. Auf der Internetseite der «Schweizerischen Flüchtlingshilfe» wird das Asylverfahren wie folgt in Phasen gegliedert und beschrieben:

Vorbereitungsphase

Diese Phase dauert 21 Tage und findet in einem der sechs regionalen Bundesasylzentren statt. Alle nötigen Dokumente, Personalien, auch Fingerabdrücke werden durch das SEM eingeholt sowie zu-

sätzliche Abklärungen finden in dieser Zeit statt. Asylsuchende erhalten Informationen zum Verfahrensablauf und zu ihren Rechten und Pflichten. Die hierfür in den Bundeszentren eingesetzten Beraterinnen und Berater gehören neben den Rechtsvertreterinnen und -vertreter zu den Akteuren des neu geschaffenen Rechtsschutzes.

Daraufhin werden nächste Verfahrensschritte vorbereitet und eingeleitet, wobei es zu einer Aufteilung kommt in Dublin-Verfahren oder beschleunigtes Verfahren.

Dublin-Verfahren

Nach dem Dublingespräch mit dem SEM wird entschieden ob die Schweiz für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, nachdem eine mögliche Wegweisung geprüft wurde.

Beschleunigtes Verfahren

Die Asylsuchenden werden in einem Interview durch das SEM und in Anwesenheit der Rechtsvertretung dazu angehalten ihre Fluchtgründe konkret zu beschreiben. Zur weiteren Prüfung relevante Beweismaterialien sollen von Asylsuchenden vorgebracht werden. Aufgrund dieses Interviews und bei genügend auf den Daten basierenden Befunden fällt das SEM innert acht Arbeitstagen einen erstinstanzlichen Asylentscheid im Bundesasylzentrum.

Erweitertes Verfahren

Sind nach dem ersten Interview weitere Abklärungen nötig, findet eine Zuteilung der Asylsuchenden in einen Kanton statt. Der Bund bleibt weiterhin für die Abklärungen des Asylverfahrens zuständig, während der Kanton für die Unterbringung und Betreuung verantwortlich ist. Die Dauer des erweiterten Verfahrens beträgt maximal ein Jahr.

(vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH 2019)

Mit dem Verfahrensende trifft das SEM einen Asylentscheid.

2.2.3 Asylentscheid

Wie auf der Internetseite der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (ebd.) erläutert, hat das SEM mehrere Optionen, je nach Ausgangs- und Beweislage der Asylsuchenden, einen Asylentscheid zu treffen:

Abschreibung

Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die Asylsuchenden kommt es zu einer sogenannten *formlosen Abschreibung*. Das Asylverfahren wird dann abgebrochen.

Nichteintretensentscheid (NEE)

Das SEM trifft einen Nichteintretensentscheid ohne die Flüchtlingseigenschaft zu prüfen wenn die Asylsuchenden:

- keine Fluchtgründe nennen und somit laut Asylgesetz kein Asylgesuch vorliegt.
- bereits ein Asylgesuch in einem Dublin-Staat gestellt haben und dorthin zurückgeschickt werden können, um dort das Asylverfahren zu durchlaufen.
- in einen sicheren Drittstaat zurückkehren können, ohne dass sie dort bedroht sind.

In diesem Fall handelt es sich um eine sogenannte *formelle Entscheidung*.

Asylgewährung (B-Ausweis)

Asylsuchende werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn sie die Flüchtlingseigenschaften erfüllen und diese so darlegen konnten oder sich durch Beweise im Asylverfahren so herausgestellt haben. Hier wird von einer *materiellen Entscheidung* gesprochen.

Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (F-Ausweis)

Personen, die eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling erhalten (*materielle Entscheidung*), erfüllen einerseits die Flüchtlingseigenschaft nach GFK, andererseits liegen Asylausschlussgründe gemäss AsylG vor. Aufgrund des Non-Refoulement-Prinzips (GFK) findet kein Wegweisungsvollzug statt.

Vorläufige Aufnahme (F-Ausweis)

Eine vorläufige Aufnahme (*materielle Entscheidung*) wird dann erteilt, wenn die Flüchtlingseigenschaft (GFK) ausgeschlossen ist, jedoch eine Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht möglich ist. Dementsprechend liegen Wegweisungshindernisse vor und die Asylsuchenden erhalten eine auf vorläufige Aufnahme, die auf ein Jahr befristet ist. Diese kann nach Ablauf verlängert werden.

Ablehnung

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab (*materielle Entscheidung*), sind die Verfolgungsgründe der Asylsuchenden nicht asylrelevant und eine Wegweisung in den Herkunftsstaat wurde als möglich erklärt. Die Asylsuchenden erhalten folglich einen negativen Asylentscheid mit Wegweisung. Das heisst sie haben innerhalb einer vom SEM gesetzten Frist das Land zu verlassen. Erklären sie sich mit diesem Entscheid nicht einverstanden, so haben sie die Möglichkeit Beschwerde einzureichen. (vgl. ebd.)

Weitere Details zu den einzelnen Bewilligungstypen – anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis) ; vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-Ausweis) ; vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis) – können aus der «Kurzinformation des SEM» im Anhang entnommen werden.

2.3 Zusammenfassung I

Der Umgang mit Geflüchteten und die damit verbundene Gewährleistung eines Flüchtlingsschutzes oder auch nicht, wird als gesamt gesellschaftliche und internationale Aufgabe verstanden. Die Rolle der Sozialen Arbeit darin, ist daher geprägt von der Bestimmung ihres Selbstverständnisses und ihrer Handlungsperspektiven im Kontext der gegenwärtigen politischen Rahmenbedingungen (wie oben ausgeführt).

Weltweit ist die Anzahl Vertriebener in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Im Vergleich zum Bevölkerungswachstum absolut gesehen, hat die Zahl der Vertriebenen um ein Vielfaches mehr zugenommen. Vertriebene, Flüchtlinge und Asylsuchende sind auf Unterstützung angewiesen und anhand der dargelegten Zahlen ist erkennbar, dass dieser Bedarf in den vergangenen zehn Jahren stetig angestiegen ist.

Das Asylwesen befindet sich in einem ständigen Spannungsfeld zwischen humanitärer Tradition und Überfremdungsängsten. Aufgrund dessen wird die Politik immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt. Dies zeigt sich anhand der hohen Komplexität der heutigen Asylpolitik, bestehend aus vielen verschiedenen rechtlichen Grundlagen (Völkerrecht, Menschenrechte, Bundesverfassung, Ausländergesetz, Asylgesetz) und Bestimmungen mit den Ausnahmen und Beschränkungen für Asylsuchende. Der Asylentscheid bestimmt, welche Rechte Ausländerinnen und Ausländern zustehen. Asylsuchende hingegen verfügen noch über keinen Entscheid und erhalten minimale Rechte zugesprochen.

Aufgrund der Neustrukturierung des Asylverfahrens in der Schweiz hat sich unter anderem geändert, dass die Asylsuchenden seit dem 1. März 2019 eine kostenlose Rechtsvertretung sowie Beratung während des Verfahrens erhalten. Die Asylsuchenden werden über die laufenden Prozesse informiert und können Fragen stellen, wenn ihnen etwas unklar ist.

3 Legitimationsgrundlagen einer Sozialen Arbeit im Kontext der Beratung von Asylsuchenden

„[Ethik fragt nach den Voraussetzungen] auf das gute gelingende individuelle Leben, gemeinsam mit und für andere, in gerechten Institutionen.“ (Ricoeur 1996 zitiert nach Rothfuss 2014: 32)

Innerhalb der bestehenden gesellschaftlichen Machtverhältnisse kommt es oftmals zu (un)bewussten gegenseitigen kulturspezifischen Zuschreibungen sowie möglichen Benachteiligungen, welche durch eine vermittelnde Rolle der Sozialen Arbeit zu Gunsten einer Toleranz für die Verschiedenheit überwunden werden (vgl. Freise 2007: 22ff). Aufbauend auf dem vorangehenden Kapitel wird im Folgenden der Legitimationsfrage einer Sozialen Arbeit im Kontext der Beratung von Asylsuchenden nachgegangen.

3.1 Ethik in der Sozialen Arbeit

Zu den Kernaufgaben der Sozialen Arbeit gehört es, Menschen (und Lebenswelten) in Krisen zu unterstützen und die soziale Integration zu fördern (vgl. Thole 2012: 54). Nach Staub-Bernasconi (2012: 277) liegt die Funktion professioneller Sozialer Arbeit einerseits auf der Ebene des Individuums und andererseits auf jener der Gesellschaft. Auf der individuellen Ebene soll sie Menschen dazu befähigen, «ihre Bedürfnisse so weit wie möglich aus eigener Kraft, d. h. dank geförderten und geforderten Lernprozessen zu befriedigen». Menschen mit sozialen Problemen, welche Hilfe und Unterstützung brauchen und von Ausgrenzung betroffen sind, begegnen der Sozialen Arbeit unter anderem in der Arbeit mit Asylsuchenden. Wie in Kapitel 2 erörtert, bestimmen staatlich-politische Regelungen wer als Flüchtling anerkannt wird, als vorläufig Aufgenommene geduldet wird beziehungsweise wer aus dem Land weggewiesen wird. Scherr (2016: 9) schlussfolgert, dass Soziale Arbeit «in die Inklusions-/Exklusionsordnung der nationalstaatlichen und der europäischen Flüchtlingspolitik verstrickt» ist. Vor diesem Hintergrund wird die substantielle Rolle der Ethik in der Profession der Sozialen Arbeit erläutert, wodurch die professionsethische Legitimation für das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit bedeutend scheint. Nach Scherr zeigt das Selbstverständnis Sozialer Arbeit als Hilfe für Hilfsbedürftige einen moralischen Anspruch. Daraus ergibt sich, dass niemandem, der auf soziale Hilfeleistungen des Sozialstaates und der Sozialen Arbeit angewiesen ist, dieser Zugang verwehrt werden kann. Aus diesem Grund liefern hier die Ethik sowie der Bezug zu den Menschenrechten einen wichtigen Bezugspunkt für die Soziale Arbeit (vgl. ebd.: 15). Inwieweit sich ethische Leitlinien für die Beratungspraxis der Sozialen Arbeit mit Asylsuchenden aus Berufs- und Ethikkodizes entnehmen lassen, ist Gegenstand der folgenden Betrachtung.

3.1.1 Ethische Leitlinien Sozialer Arbeit

Bei jedem beruflichen Handeln, das auf Menschen einwirkt, stellt sich die Frage ihrer moralischen Legitimation oder anders gesagt, was berechtigt die Soziale Arbeit zu ihrem beruflichen Handeln. Kovács (2017: 3) stellt fest, dass Werte und die Auseinandersetzung mit Werthaltungen und Werturteilen zentrale Grundlagen der Sozialen Arbeit darstellen. Des Weiteren konstatiert Kovács die Notwendigkeit der Sozialen Arbeit sich auf Werte und Normen und somit auf eine ethische Reflexion zu beziehen (vgl. ebd.: 3f). Das Ausbleiben einer solchen Reflexion hätte zur Folge, dass nicht hinterfragt würde was sozial gerecht und was ungerecht ist, wodurch man nicht wüsste, was Soziale Arbeit ist und was sie sein soll (vgl. ebd.: 6f). Vor diesem Hintergrund einer reflexiven Ethik, kann in einer vielfältigen Gesellschaft das normative Fundament Sozialer Arbeit verortet werden. Denn die Pluralität moderner Gesellschaften ist insofern legitim, als jeder Mensch den Anspruch auf ein gutes, gelingendes Leben hat und dieser Verschiedenartigkeit Achtung entgegenzubringen ist, hingegen darf diese nicht im Widerspruch zur sozialen Gerechtigkeit stehen (vgl. Lob-Hüdepohl 2007: 126–127). In diesem Zusammenhang bezeichnet Lob-Hüdepohl (ebd.: 127) Autonomie als «Fundamentalnorm von Menschenwürde und Sozialer Arbeit», wobei Autonomie eine selbstbestimmte Wahl und Gestaltung der Lebensführung beinhaltet und diese stets eingebettet in Bindungen und in Verantwortung gegenüber der Autonomie anderer geschieht. Auf dieser Basis, sagt Lob-Hüdepohl, findet die Ausarbeitung ethischer Prinzipien statt, welche handlungsleitend für die Profession Sozialer Arbeit sind (vgl. ebd.: 29). Das Verhältnis von Professionellen und ihren Klientinnen und Klienten ist grundsätzlich asymmetrisch und somit ist der Umgang mit grösster Sorgfalt zu betrachten (vgl. ebd.: 138). In diesem Bezug auf das asymmetrische Verhältnis und den darauf folgenden Verantwortungen von Sozialarbeitenden zu ihrer Klientel sind Handlungen und deren Auswirkungen stets reflektiert zu behandeln (vgl. Eisenmann 2006: 94). Die Grundsätze der Professionsethik in der Sozialen Arbeit werden im Berufskodex AvenirSocial zusammengefasst und geben Weisungen, Richtlinien und Grundwerte für die Professionellen der Sozialen Arbeit an.

Angesichts der prekären Lebenslagen wie beispielsweise von Geflüchteten, zeigt sich unter anderem, dass die Ethik stets eingebettet in den gesellschaftlichen Kontext zu begreifen ist. Grossmass und Perko (2011: 26–27) verweisen darauf, dass Ethik als Teil einer Triade zu Politik und Ökonomie in Verbindung steht. Besonders in sozialen Berufen wie der Sozialen Arbeit zeigt sich dies in Form von Spannungsfeldern, innerhalb derer sich die Profession ethisch-politisch zu verorten hat, um sich dem Druck der Ökonomisierung zu widersetzen und um ein menschenwürdiges Leben für alle Menschen zu gewährleisten. Dazu bieten ethische Prämissen wie beispielsweise Gerechtigkeit eine Argumenta-

tion gegen soziale Ungerechtigkeit, Exklusion, Diskriminierung, Unterdrückung und Marginalisierung von prekären Lebenslagen und somit für die Gleichbehandlung und Achtung aller Menschen (vgl. ebd.: 58–59). Eisenmann (2012: 37) erachtet ein verstärktes Engagement in Form von Warnung, Aufklärung und Beratung bis hin zu Nutzung aller Einflussmöglichkeiten auf Politik und Gesellschaft als notwendig. Das ethische Grundverständnis Sozialer Arbeit verpflichtet sie, Menschen vor beeinträchtigenden gesellschaftlichen sowie staatlichen Entwicklungen und Massnahmen zu verteidigen und zu schützen (vgl. ebd.: 48).

3.1.2 Berufs- und Ethikkodizes Sozialer Arbeit

Nach Eisenmann (ebd.: 279) sind die in Berufs- und Ethikkodizes niedergeschriebenen Postulate als Leitlinien zu verstehen, die einerseits Anleitung für die Handlungspraxis Sozialer Arbeit geben, andererseits eine Vereinheitlichung innerhalb der Profession anstreben. Bohmeyer und Kurzke-Maasmeier (2007: 164) bezeichnen Ethikkodizes Sozialer Arbeit als ethisch reflexiven Ausdruck einer Professionsmoral, die es einer kritisch-ethischen Reflexion zu unterziehen gilt, denn ihr Anspruch einer Orientierungsgrundlage bedarf einer kritisch-konstruktiven Distanz. Zugleich können die verschiedenen Ethikkodizes als Reaktion auf den Bedarf der Praxis Sozialer Arbeit nach Lösungs- und Argumentationshilfen gesehen werden, über deren Verbindlichkeit zwar keine Einigkeit besteht, über die aber dennoch im Kontext der möglichen Entwicklung einer Ethik Sozialer Arbeit in der Fachwelt debattiert wird (vgl. ebd.: 163). Im Folgenden wird auf ausgewählte Berufs- und Ethikkodizes eingegangen.

Ethics in Social Work, Statement of Principles der IFSW und IASSW

In dem von der IFSW und IASSW 2004 verabschiedeten Dokument *Ethics in Social Work, Statement of Principles* wird in der Präambel festgehalten, dass ethisches Bewusstsein einen essenziellen Bestandteil der Praxis Sozialer Arbeit darstellt, die Fähigkeit ethischen Handelns als Qualitätsmerkmal der Profession angesehen wird und die ethische Diskussion sowie Reflexion gefördert wird (vgl. IFSW / IASSW 2004: 1). Soziale Arbeit wird definiert als Profession, welche den sozialen Wandel, die Lösung von Problemen menschlicher Beziehungen und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen zu fördern hat, wobei Soziale Arbeit eine vermittelnde Rolle einnimmt und sich den Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit verpflichtet (vgl. ebd.: 2). Unter der Prämisse der sozialen Gerechtigkeit wird Soziale Arbeit verpflichtet ungerechte Politik und Praktiken zurückzuweisen und solidarisch zu arbeiten (vgl. ebd.: 3). Die Soziale Arbeit wird angehalten sich nicht für

unmenschliche Zwecke instrumentalisieren zu lassen und professionelle Vertrauensbeziehungen keinesfalls zu missbrauchen (vgl. ebd.).

Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial

Als Grundlage wird der Ethikkodex Ethics in Social Work, Statement of Principles der IFSW und IASSW genannt, explizite internationale Übereinkommen der UNO und des Europarats sowie die Bundesverfassung der Schweiz (vgl. AvenirSocial 2010: 5). Der Berufskodex dient unter anderem dazu, Orientierung im Hinblick auf die professionelle Haltung zu geben und bietet eine Unterstützung bei der professionellen Positionierung und Stellungnahme, wobei die darin enthaltenen berufsethischen Normen als unbedingt und nicht verhandelbar angesehen werden (vgl. ebd.: 4). In Bezug auf die Dimensionen und Dilemmata professioneller Praxis wird die Soziale Arbeit aufgefordert, die Verantwortung für ihr Handeln zu tragen sowie dieses gegen Einwände zu verteidigen (vgl. ebd.: 7). Unter den Handlungsprinzipien findet sich eine ethisch begründete Praxis, zu welcher Aufklärung über soziale Probleme und deren Ursachen, der Schutz vor jeglicher Gewalt und Benachteiligung sowie der Einsatz für ein Recht auf Ausbildung, Chancengleichheit, Erwerbsarbeit und politische und kulturelle Teilhabe gehören (vgl. ebd.: 10). Nach Perko (2018: 114) fordert Ethik die Achtung der Menschen und negiert egozentrische, diskriminierende und gewaltvolle Umgänge. Dabei gibt es immer wieder Verbindungen mit dem Recht, so formuliert Derrida (1999: 221ff), dass Gerechtigkeit «nicht dasselbe ist wie das Recht, sie kann aber einerseits ohne Recht nicht existieren, denn Recht ist die Gewalt, die die Gerechtigkeit anrufen kann, andererseits ist Gerechtigkeit die Möglichkeit, das Recht bzw. Rechtsentscheidungen zu begründen.» Inkludiert in einen Katalog von Handlungsmaximen, kommt den Professionellen Sozialer Arbeit die Aufgabe zu, sich für eine soziale Gesellschaft einzusetzen (vgl. AvenirSocial 2010: 13). Der Berufskodex definiert die soziale Integration als Zielgrösse Sozialer Arbeit (vgl. ebd.: 6). Wie bereits mehrmals erwähnt, arbeitet die Soziale Arbeit häufig in Kontexten, die durch den Leitbegriff Integration geprägt sind.

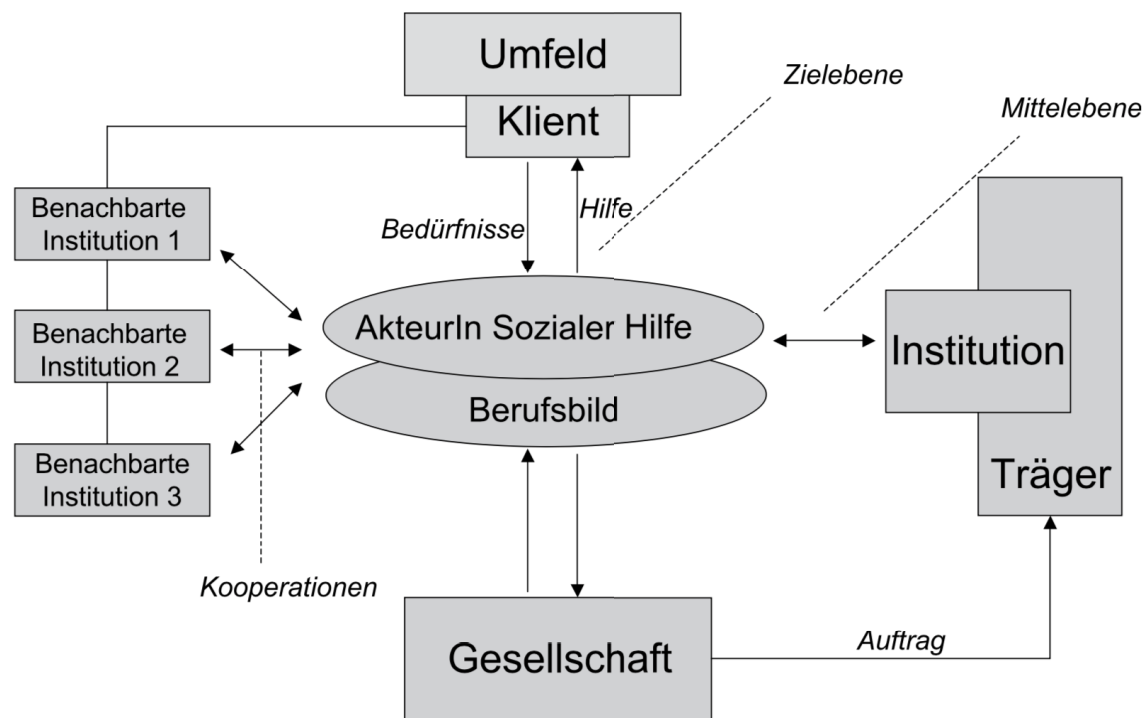


Abbildung 3 Berufsfeldstruktur der Sozialen Arbeit
(vgl. ebd.)

3.2 Schnittstellen in der Sozialen Arbeit

In der Beratung mit Asylsuchenden handelt es sich oftmals um ambivalente Erbringungsformen, wie oben aufgezeigt wurde. Dilemmasituationen sind immer dort gegeben, wo zwei Werte einem gleich wichtig erscheinen, ein Wert ohne die Verletzung des anderen aber nicht eingehalten werden kann. Um die verschiedenen Ebenen der professionsethischen Problemfelder darzustellen entwarf Noerr (2012: 97) eine Gliederung (vgl. Abbildung 3), die im Folgenden zur Auseinandersetzung mit den verschiedenen Schnittstellen als Basis dienen soll.

Noerr (2012) stellt die Akteurin oder den Akteur Sozialer Arbeit in den Mittelpunkt seiner Grafik doppelt dar. Dies soll zum Ausdruck bringen, dass Sozialarbeitende als «professionell Handelnde in konkreten Situationen» aber auch als «Repräsentanten ihrer Profession» agieren. Auf der vertikalen Achse befindet sich die «Zielebene bzw. die Adressaten der Sozialen Arbeit» und auf der horizontalen Achse ist die «Mittalebene bzw. die in der Sozialen Arbeit erforderlichen Kooperationen» abgebildet. Die von Sozialarbeitenden geleistete Hilfe an ihr Klientel zielt entsprechend «auf eine

Veränderung des Klientensystems» (zum Beispiel durch Beratung) und/oder aber «auf die Erschließung des Leistungssystems» (zum Beispiel durch materielle Unterstützung). Neben der Klientel ist auch die Gesellschaft «Adressatin der Sozialen Arbeit», denn die Soziale Arbeit übernimmt auch «Aufgaben, die aus dem gesellschaftlichen Leistungssystem selbst entspringen» (zum Beispiel Asylberatung). Dieser Umstand wird in der Sozialen Arbeit als ‘Doppelmandat’ bezeichnet, wobei es auf der einen Seite um eine «Hilfeleistung für die Klienten» und auf der anderen Seite um «einen Kontrollauftrag seitens der Gesellschaft» geht. Die auf der horizontalen Achse abgebildeten «Mittel bzw. Funktionsbereiche der Sozialen Arbeit» beziehen sich auf solche, die innerhalb der Institution (zum Beispiel mit weiteren Teammitgliedern) und solche die mit externen Kooperationspartnern (zum Beispiel mit kommunalen Behörden, Polizei, etc.) bestehen. (vgl. ebd.: 97–99)

Bezogen auf die Beratung mit Asylsuchenden sind die beschriebenen Schnittstellen massgebend.

3.3 Zusammenfassung II

Die professionsethischen Maximen bilden die Grundlage für die Handlungsoptionen im Aushandlungsprozess unter anderem mit Asylsuchenden in der Beratung durch die Soziale Arbeit. Insbesondere in Bezug auf die Soziale Arbeit im migrationsspezifischen Kontext, hat diese ganz gezielt Anforderungen zu erfüllen. Sie richtet „durch soziale Sicherung, soziale Dienste und Integration in Interaktionsstrukturen sowie durch kulturelle Anerkennung“ Hilfe aus, um die Lage der Menschen zu verbessern (vgl. Hamburger 2015: 1046). Die Soziale Arbeit bezieht sich durchweg sowohl auf theoretisches Wissen über das soziale Verhalten als auch auf die Auswirkungen zwischen den individuellen und umweltbezogenen gesellschaftlichen Beziehungen.

Professionelle der Sozialen Arbeit bringen eine Basis an moralischen Grundwerten, die sie im Laufe ihres Lebens gewonnen haben, mit sich. Diese sollten prinzipiell den Professionsgrundsätzen nicht widersprechen. Die eigenen ethischen, moralischen Grundsätze sind ein fester Bestandteil eines jeden Menschen, können aber nicht als Fundament für Entscheidungen dienen, die andere Menschen betreffen. Wie die dargelegten ethischen Prinzipien und Leitlinien Sozialer Arbeit zeigen, können wir uns nicht immer unabdingbar auf unsere individuellen Werte verlassen. Im professionellen Alltag und gerade in einer schwierigen Situation, die in einer Supervisionssitzung diskutiert wird, sollte an oberster Stelle die Professionsethik als richtungsweisend stehen. Denn wäre es nicht eine Art ‘Überschätzung der eigenen Moral’ wenn man diese in Bezug auf das Leben Anderer an oberster Stelle sieht?

Dilemmsituationen entstehen an Schnittstellen der Sozialen Arbeit. Beispielsweise dort wo ein gesellschaftlicher Auftrag eine andere Wertebasis beinhaltet wie der Auftrag des Klienten oder der Klientin. Entscheidet sich nun die Soziale Arbeit für den Weg mit der Klientel, dann kommt es zur Missachtung der Werte, die dem gesellschaftlichen Auftrag zugrunde liegen oder umgekehrt. Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz, soll als Grundlage einer ethischen Reflexion professionellen Handelns dienen und bietet beispielsweise mit Bezug auf Handlungsmaximen bezüglich der Gesellschaft eine Orientierung.

4 Theorien und Begriffe

Bei der Unterstützung und Förderung der sozialen Integration und des Schutzes der Klientinnen und Klienten begründet die Soziale Arbeit ihr Handeln mit Theorien Sozialer Arbeit. Im Folgenden wird auf ausgewählte theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit aber auch auf relevante Begriffe eingegangen.

4.1 Tripelmandat und Menschenrechtsprofession

«[Im Tripelmandat der Sozialen Arbeit kommen] ihre ethischen Eckdaten, nämlich die *Menschenwürde*, die Prinzipien der sozialen *Gerechtigkeit* und der *Menschenrechte*, die Anerkennung der Verschiedenheit um der Gleichheit willen und die gemeinschaftliche Verantwortung [ins Blickfeld].»
(Schmocker 2016: 164)

Staub-Bernasconi (2007a: 200) entwickelte im Zusammenhang mit dem Anspruch der Sozialen Arbeit eine Profession zu sein, das Tripelmandat. Demnach wird zunächst zwischen drei verschiedenen Mandaten unterschieden. Beim ersten handelt es sich um das ursprüngliche Doppelmandat (Hilfe und Kontrolle), wobei sich die Professionellen der Sozialen Arbeit mit Anweisungen des Auftraggebers und/oder der Gesellschaft – also der Organisation des Sozialwesens beziehungsweise letztlich mit der Gesellschaft – konfrontiert sehen (vgl. Schmocker 2011: 21–22). Beim zweiten Mandat steht der Auftrag der Adressatinnen und Adressaten im Vordergrund (vgl. ebd.). Das dritte Mandat, ist jenes gegenüber der Profession. Staub-Bernasconi bezeichnet es als sogenannte Tripelmandat, da es sich seinerseits aus drei verschiedenen Elementen zusammensetzt und zwar aus der wissenschaftlichen Basis, der Wertebasis und der Legitimationsbasis (vgl. Staub-Bernasconi 2007a: 200).

1) Wissenschaftliche Basis (Erklärungs- und Beschreibungswissen)

Professionelle können mittels inter- und transdisziplinärem Wissen soziale Probleme als Gegenstand der Sozialen Arbeit beschreiben und erklären, um wissenschaftliche Arbeitsweisen und Methoden zu entwickeln (vgl. Schmocker 2011: 22).

2) Wertebasis (Berufskodex, Wertewissen)

Sozialarbeitende stützen sich auf den Berufskodex ab, um Entscheidungen treffen zu können, die ohne Druck von Adressatinnen und Adressaten beziehungsweise Auftraggebern vollzogen werden können (vgl. ebd.).

3) Legitimationsbasis (Menschenrechte)

Der Bezug Sozialer Arbeit auf Menschenrechte dient als Legitimationsbasis, die über gesellschaftliche und gesetzliche Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit hinausweisen (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 453). Dadurch kann sich also die Profession Sozialer Arbeit auf dieser Basis notfalls eigene Aufträge erteilen, wobei sich dieses Mandat aufgrund des Bezugs auf Menschenrechte ergibt, was Professionellen der Sozialen Arbeit hilft, sich vor illegitimen oder unzumutbaren Forderungen von Auftraggebern oder Adressatinnen und Adressaten beziehungsweise fachfremden Eingriffen zu distanzieren (vgl. Staub-Bernasconi 2007a: 200–201).

Nach Staub-Bernasconi (2008: 12) resultieren die Menschenrechte aus Unrechtserfahrungen und der Machtlosigkeit von Minderheiten sich selbst Recht zu verschaffen, was auf die Abhängigkeit der Menschen von Menschen und auf illegitimen Machtmissbrauch zurückzuführen ist, dem vulnerable Personen aufgrund ihrer eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten ausgeliefert sind. Die sozialpolitischen Reaktionen einer Gesellschaft auf Armut und Elend sind mitunter verantwortlich für allfällige Menschenrechtsverletzungen und ebenso ob die Soziale Arbeit sich «willig und kritiklos, im schlimmsten Fall gar eifrig, in deren Dienst stell» (vgl. Martin 2011: 149). Basierend auf das Tripelmandat nach Staub-Bernasconi hat die Soziale Arbeit unter Einbezug von Fachwissen, einer Professionsethik sowie den Menschenrechten einen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten und die Sichtweise der Sozialen Arbeit einzubringen (vgl. Schmocker 2014: 17). Nach Walz (2014: 215) resultiert aus der Professionalität Sozialer Arbeit eine Verpflichtung innerhalb der Gesellschaft für die Verwirklichung der professionellen Standards Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession zu sorgen.

4.2 Beratung

«Was vom Berater erwartet wird, ist die Kompetenz zu sehen, was der Beratene nicht sieht.»
(Fuchs 1994: 18)

Verbunden mit dem Anspruch die Lebenswelt der Asylsuchenden in und mit ihrer sozialen Umwelt zu verstehen knüpft die Beratung der Sozialen Arbeit an. Beratung findet nicht nur in der Sozialen Arbeit statt, deshalb findet zunächst eine Auseinandersetzung mit der Deutung des Begriffs in der Sozialen Arbeit statt. In einem weiteren Unterkapitel wird die Theorie interkultureller Kommunikation in der Beratung Sozialer Arbeit dargestellt. Schliesslich wird Beratung und Ethik in einen theoretischen Zusammenhang gebracht.

4.2.1 Begriffsklärung

Beratung findet stets in einer Form der zwischenmenschlichen Kommunikation statt. Nestmann und Sickendick (2015: 153) beschreiben, dass in der Beratung eine Person einer anderen Person mit der Bewältigung ihrer schwierigen, belastenden Lebenslage in undurchschaubaren Situationen hilft, wobei in einem solchen Beratungsprozess auch jeweils mehrere Personen auf der Seite der Beratenden und/oder der Adressatinnen und Adressaten beteiligt sein können. Das Ziel von Beratung beinhaltet die «Förderung und (Wieder-)Herstellung der Bewältigungskompetenzen der Klientel selbst und ihrer sozialen Umwelt, ohne ihnen die eigentliche Problemlösung abnehmen zu wollen.» (ebd.: 154) Gemäss Widulle (2016: 222) setzt sich Beratung in der Sozialen Arbeit einerseits mit psychischem Erleben und zwischenmenschlichen Beziehungen auseinander, andererseits beschäftigt sie sich mit psychosozialen Prozessen, sozialen Lebensverhältnissen sowie gesellschaftlichen Bedingungen, welche Auslöser sind für sogenannte «soziale Probleme».

4.2.2 Interkulturelle Kommunikation in der Beratung Sozialer Arbeit

Auernheimers Theorie interkultureller Kommunikation verknüpft verschiedene Ansätze, die auch besonders in der Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund durch die Soziale Arbeit relevant sind. Er betont, dass insbesondere in interkulturellen Begegnungen beim Zusammentreffen von Klientel und Sozialarbeitenden grundsätzlich asymmetrische Verhältnisse in der Beziehung bestehen, wobei durch eine hierarchisch strukturierte Situation die unterlegenen Personen das Nachsehen in der Gestaltung des «sozialen Settings» hat (vgl. Auernheimer 2011: 170ff). Generell tragen alle Beteiligten wesentlich dazu bei, wie die «Rahmung (framing)» ausgestaltet wird (vgl. ebd.: 170). Somit verändert sich dieser durch die jeweils eigene Identifizierung im Gespräch, abhängig auch von den unterschiedlichen gesellschaftlichen Zugehörigkeiten wie Status und Geschlecht (vgl. Goffman zit. in ebd.). Hingegen kann die Klientel die «Beziehungsdefinition in der Rahmung korrigieren oder aushandeln (vgl. Auernheimer 2010: 43). Die bestehenden «Machtbeziehungen» erzeugen für die Klientel «kontextuelle Zwänge» im Setting und sind deshalb wesentlich zu berücksichtigen (vgl. ebd.: 42f, Gumperz 1975: 49). Zum weiteren Verständnis, wie bestehende Machtverhältnisse in der Kommunikation mit Menschen mit Migrationshintergrund beeinflussen, berücksichtigt Auernheimer die soziologische Betrachtung nach Bourdieu. Macht stützt sich im Sinne Bourdieus «auf grösseres materielles, soziales oder kulturelles Kapital, nicht selten auf diese drei Kapitalsorten zusammen» (Auernheimer 2010: 47). Es gilt nach Auernheimer in der Begegnung zwischen Klientel und Fachkräften, auch «den systemischen Charakter jeder Kommunikation» zu berücksichtigen, wodurch Professionelle gefordert sind aus der Sicht mehrerer Perspektiven zu reflektieren (vgl. Auernheimer

2011: 171). Folgedessen haben alle Beteiligten gleichermassen Anteil an der kommunikativen Gesamtsituation respektive am kommunikativen System. Ausserdem bezieht Auernheimer den Aspekt der «Übertragung» mit ein. Dieser Begriff stammt aus der Psychoanalyse und bedeutet, dass bewusste oder unbewusste Gefühle aus früheren, oft in der Kindheit liegenden Beziehungen, in eine gegenwärtige Begegnung übertragen und reaktiviert werden (vgl. ebd.). Zwischen Professionellen und der Klientel kann dies zu Schwierigkeiten führen, welche es in der Beratung zu berücksichtigen gilt, um beispielsweise inadäquate Erwartungen zu vermeiden.

4.2.3 Beratung und Ethik

Der griechische Philosoph Aristoteles (zit. in Dallmann/Volz 2013: 10) sprach von «ta ethika», was soviel bedeutet wie Sittenlehre und befasste sich mit der Frage was erstrebenswert ist um ein «glückliches Leben» in der Gemeinschaft zu führen. Demnach soll Ethik die Frage nach einem guten, vernünftigen und gerechten Leben beantworten (vgl. ebd.). Nach Martin (2011: 153) ist Ethik eine wissenschaftlich-philosophische Disziplin, die sich mit «moralischen Systeme[n] und Sachverhalte[n]» auseinandersetzt, diese ordnet und bewertet. Dabei geht es einerseits darum, Moralsysteme aus unterschiedlichen Perspektiven zu analysieren und deren Funktionsweisen zu beschreiben und andererseits entwickelt Ethik Theorien über Moralsysteme, welche ihrerseits vorgeben, was ein adäquater Kodex (zum Beispiel ein Berufskodex) beinhalten soll (*normative Funktion*) (vgl. ebd.). Ein Moralsystem beinhaltet nach Pieper (2017: 36) wiederum Normen und Wertvorstellungen welche eine bestimmte Gesellschaft und deren Handlungen steuert.

In Beratungssituationen müssen immer wieder Entscheidungen getroffen werden. Dabei können Dimensionen der Ethik beigezogen werden, um Interventionen ethisch argumentieren und begründen zu können (vgl. Perko 2018: 119). Widulle (2016: 229) konstatiert, dass Beratende aufgefordert sind, «Handlungsspielräume im Sinne ethischer Grundwerte auszuloten und zu nutzen – etwa eines menschenwürdigen Mindestmasses an materieller Ausstattung.» Demzufolge ist es notwendig, dass Ziele aber auch die Haltungen der Beratenden ethisch reflektiert werden (vgl. ebd.: 232).

4.3 Interkulturelle Soziale Arbeit

«[...] Das Ziel eines interkulturell kompetenten Handelns und Beratens [besteht] darin, den Prozess der Ausbildung der Individualität und der Autonomie der am interkulturellen Verständigungsprozess Beteiligten zu unterstützen.» (Kiesel/Volz 2010: 78)

In der Interkulturellen Sozialen Arbeit geht es um die Ereignisse zwischen verschiedenen Kulturen. Dazu gehört auch die Integration, die sich zwischen mindestens zwei Kulturen ereignet.

4.3.1 Begriffsklärung

Die Kultur ist ein entscheidender Begriff in der Interkulturellen Sozialen Arbeit. Kultur beinhaltet Vorstellungen über Sauberkeit und Ordnung, geschlechtercharakteristische Bestimmungen, Gestik und Mimik, Bestimmungen von Sprache und Gesetzen, spezifische Ordnungen im Alltag wie beispielsweise die Ess- und Wohngewohnheiten, Kunst wie beispielsweise die Musik oder die Malerei etc. (vgl. Freise 2007: 16ff).

Bezogen auf die Interkulturelle Soziale Arbeit bezieht sich die Kultur auf das,

«was Menschen in ihrem Alltag hervorbringen. Dazu gehört alles Symbolische, durch das sich Menschen ausdrücken. Kultur enthält Die Alltagsnormen, Wertesysteme, Lebensstile von Menschen ebenso wie Rituale, Gesten und Verhaltensweisen.» (ebd.: 17ff).

Gleichzeitig ist in der Interkulturellen Sozialen Arbeit nicht die Rede eines starren Kulturbegriffs, der die vielschichtige Gestalt von „Wissen, Glauben, Kunst, Moral, Recht, Sitte und Brauchtum“ (vgl. ebd.: 18) darstellt. Vielmehr ist die Rede von einer Offenheit gegenüber der Angehörigkeit unterschiedlicher Kulturen, aber auch eines hinterfragenden Denkens von Gegensätzlichkeit und nicht stimmiger Zusammenhänge (vgl. ebd.). Somit steuern Kulturen das Denk-, Wahrnehmungs-, Handlungs- und Empathievermögen (vgl. Yousefi/Braun 2011: 11). Dazu gehört auch das Betrachten verschiedener Ebenen der Kultur, zum Beispiel die der Familien-, der Sprach- oder der Bildungskultur etc. (vgl. Freise 2007: 18). Ebenso zu berücksichtigen in der Interkulturellen Sozialen Arbeit ist die Durchlässigkeit und die Abgrenzung von Kulturen. Freise (ebd.) sagt: «Vieles in unserer Kultur – wie die arabischen Zahlen – ist fremdkulturellen Ursprungs, ohne dass wir es überhaupt noch wahrnehmen.» Dies passiert durch die Durchlässigkeit, aber „Kultur ist eben auch das, was den Einzelnen von anderen unterscheidet.“ (ebd.) Das heisst durch Abgrenzung passiert. Dabei liegt die Entscheidung immer bei jeder Person selbst: Was empfinde ich als wichtig? Wie gestalte ich mein Leben? Welche Personen sind mir wichtig? etc. Anders gesagt sind Kulturen durch menschliches

Zutun entwickelte Einheiten und keine vorbestimmten Einheiten (vgl. Yousefi/Braun 2011: 11). Auf diesem soeben erörterten Kulturbegriff, baut die Interkulturelle Soziale Arbeit auf.

Freise (2007: 20) sagt in seinem Konzept «Interkulturelle Soziale Arbeit», dass diese alle Themen, die sich durch die Begegnung von Personen mit beheimateter Kultur und solcher mit andersartiger Kultur ergeben, bearbeitet. Dabei stehen die vor Ort beheimateten Personen aber auch die eingewanderten Personen im Fokus der Interkulturellen Sozialen Arbeit (vgl. ebd.). Der in der Verbindung verschiedener Kulturen entstandene oder entstehende Handlungsbedarf ist charakteristisches Merkmal der Interkulturellen Sozialen Arbeit (vgl. ebd.). Des Weiteren gehört der internationale Aspekt mit dazu, wobei die Vernetzung auf der gesamten Welt ergänzend begleitet wird (vgl. ebd.: 20f). So auch im Beispiel der Sozialen Arbeit mit Asylsuchenden: Einerseits gilt es in der Interkulturellen Sozialen Arbeit zu prüfen was sind die Anliegen der Asylsuchenden und welche Vorstellungen hat die einheimische Bevölkerung in Bezug auf das Zusammenleben in der Gesellschaft. Andererseits gilt es zu berücksichtigen, wie im Fall der Asylsuchenden das Zusammenleben in anderen Gesellschaften aussieht.

4.3.2 Aspekt der Integration

Integration meint die Aufnahme und das Eingegliedertwerden von einzelnen Bestandteilen, wie Personen oder Gruppen in ein grösseres Ganzes (vgl. Luft/Schimany 2010: 123). Dieser Begriff kann aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden und wird kontrovers diskutiert. In der vorliegenden Bachelorarbeit soll lediglich der gesellschaftliche Bezug und der politische Bezug, als auch die gesetzlich bestimmte Integrationsunterstützung für Asylsuchende im Wesentlichen dargestellt werden.

Auf die Gesellschaft bezogen kann Integration zu viel oder zu wenig vorkommen (vgl. ebd.: 10). Die Folgen von zu viel Integration bewirken, dass Bestandteile einer Gesellschaftsordnung verwehrt werden, wodurch es zur Unterbindung der Ganzheit einer Gesellschaftsordnung kommt (vgl. ebd.: 10f). Im umgekehrten Fall von zu wenig Integration könnte es zur Teilung oder sogar Auflösung der Ganzheit einer Gesellschaftsordnung kommen (vgl. ebd.).

In der Politik ist mit Integration die Teilhabe an den gesellschaftlichen Systemen gemeint (vgl. Houlmann 2008: 53). Dementsprechend soll jeder und jede die Möglichkeit zur Beteiligung an gesellschaftlichen Erzeugnissen haben (vgl. ebd.). Ein Beispiel hierzu wäre die Ausbildung zum Sanitär, wobei die spezifische Art zur Aneignung eines konkreten Berufes durch Gesellschaft und Staat vermittelt und mitfinanziert wird.

Es ist durchaus bemerkenswert, dass Integration in den mitteleuropäischen Ländern, zum Beispiel Frankreich, Deutschland, und der Schweiz nicht von alleine als Ergebnis angenommen werden kann (vgl. Luft/Schimany 2010: 95f). Dies deshalb, weil die gesellschaftlichen Entwicklungen, Qualifikationen und Fertigkeiten der einheimischen Bevölkerung verglichen mit jenen der Eingewanderten sich stark unterscheiden (vgl. ebd.: 98). Somit ist es seit 1970 in den europäischen Wohlfahrtsstaaten wie beispielsweise Frankreich, Deutschland und der Schweiz, die sich «aus Komplexität, Selbstreflexion, Frustrationstoleranz, Planung, Effektivität usw. als Voraussetzung für gesellschaftlichen Erfolg» kennzeichnen, für Eingewanderte schwieriger geworden den Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt gerecht zu werden (vgl. ebd.: 99f). Im Gegensatz zu den komplexen Anforderungen in den Einwanderungsländern stammen viele Eingewanderte aus nicht urbanen Gegenden und aus Kulturen mit stärkeren Traditionen (vgl. ebd.). Diese Tatsachen stellen für die Eingewanderten grosse Schwierigkeiten dar in Bezug auf die Integrationsmöglichkeiten (vgl. ebd.: 100). An dieser Stelle befasst sich die Interkulturelle Soziale Arbeit mit den Hintergründen wie es dazu kommt, dass sich die Integration nicht von alleine ereignet. Dabei werden die Faktoren auf der Seite der einheimischen Bevölkerung als auch auf der Seite der Migrantinnen und Migranten gesucht.

4.4 Kompetenzlosigkeitskompetenz in der Sozialen Arbeit

«[Die] Spannung zwischen ‘Anerkennung sozialer Zugehörigkeit’ und ‘Anerkennung individueller Einzigartigkeit’ ist strukturell angelegt [und diese] gilt es nun nicht mit einebnenden Konzepten und Wissensformen zu bereinigen [sondern] vielmehr [...] über die Anerkennung dieser Ambivalenz auszuhalten.» (Mecheril 2010: 32)

Das Konzept der Kompetenzlosigkeitskompetenz enthält grundlegende Aspekte, die zentral sind in der Sozialen Arbeit in migrationsspezifischen Kontexten.

Im Kontext Sozialer Arbeit mit Geflüchteten finden sich Praxen der Unterscheidung «Wir» und die «Anderen». Paul Mecheril betont zurecht:

«[...] weil Diskurse in komplexer Weise mit Institutionen [hier sind solche der Sozialen Arbeit gemeint] verbunden sind, konstituieren sie sich als materielle Wirklichkeit. [...] Diskurse über Andere machen die Anderen zu dem, was sie sind, und produzieren zugleich Nicht-Andere.» (Mecheril et al. 2010: 36)

So ist die Soziale Arbeit darauf angewiesen, Differenzen wahrzunehmen und zu begründen, um ihr Handeln und/oder ihre Intervention zu legitimieren.

Auf der anderen Seite gibt es den Bestandteil dessen, was nicht gewusst werden kann. Es passieren laufend Ereignisse im Alltag, die vom Gegenüber gedeutet werden. Dahergehend formuliert Mecheril (2010: 30) die Kompetenzlosigkeitskompetenz, die in der Wissenserarbeitung nicht ausgelassen werden darf, denn der Teil des Nicht-Wissens gehört immer dazu.

Umgang mit Nicht-Wissen

Die oben beschriebene Haltung zu Nicht-Wissen verdeutlicht, dass Nicht-Wissen keine Bedrohung darstellt. Vielmehr geht es darum, Wissen und Nicht-Wissen zu nutzen. Gemäss Mecheril kann Wissen (als *interkulturelle Kompetenz*) durchaus auch einschränken und dazu führen, dass eine ignorante Form von Wissen über die Eigenschaften Anderer entsteht (vgl. Mecheril et al. 2010: 83). Deshalb plädiert er dafür, dass durch reflektieren des «Dilemmas von Differenzfestschreibung und Differenzvernachlässigung», die eigene Eingebundenheit in hierarchische gesellschaftliche Verhältnisse sichtbar gemacht werden (vgl. ebd.). Damit schliesst er die Reflexion von Machtstrukturen und den Gebrauch von Kategorisierungen mit ein. Im Gegensatz dazu gilt es über die konträren Normen nachzudenken.

Gleichheit und Gerechtigkeit als normative Orientierung im Kontext Sozialer Arbeit in migrationsgesellschaftlichen Verhältnissen

In der vorherrschenden Migrationsgesellschaft entspricht es der Tatsache, dass Differenzen und Vielfalt vorkommen. Wird nun von Gleichheit und Gerechtigkeit gesprochen, so wird im Grundsatz die Pluralität bejaht. Es gilt demnach, kritisch zu hinterfragen, ob die Beschränkung auf Gleichheit nicht zu einer Benachteiligung durch Gleichbehandlung zur Folge hat. Denn, um «Gerechtigkeit» zu erhalten, ist es wichtig, diese an «eine über die schlichte Gleichbehandlung hinausgehende Achtsamkeit für Unterschiede und die Pluralität der Identitätsentwürfe» anzuschliessen (vgl. ebd.: 182). An dieser Stelle kommt die Kompetenzlosigkeitskompetenz auf die kritische Achtsamkeit für individuelle Lebensentwürfe zu sprechen. Somit soll eine Annäherung an die Perspektive des Gegenübers mittels Reflexion differenzierter gelingen können.

4.5 Zusammenfassung III

Die Soziale Arbeit generell und im Speziellen auch die Soziale Arbeit im Asylwesen sind in ihrer professionellen Tätigkeit häufig mit dem Dilemma von Hilfe und Kontrolle konfrontiert. Einerseits geht es um die Bedürfnisse und Interessen der Klientel, andererseits um die Einhaltung von gesetzlichen Aufträgen seitens der Behörden. Staub-Bernasconi (2007b: 8) erweitert dieses Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle durch ein professionelles Mandat und die professionsethische Fundierung zu einem Tripelmandat. Hinzu kommt die Perspektive Menschenrechte, welche in der ethischen Reflexion Professioneller weiterer Bestandteil ist.

Im Kontext der Beratung ist die Beziehungsgestaltung massgeblich. Im Hinblick auf die Wirksamkeit von Beratung im Asylwesen wurde die Entwicklung und Stärkung der Identität, die Integration von Lebenserfahrungen und Ereignissen sowie sinnstiftende Effekt festgestellt.

In der Sozialen Arbeit werden durch die heutige weltweite Vernetzung zwischen Personen nicht mehr nur die individuellen Probleme, Sorgen und Ängste von Personen und Gesellschaften in Betracht gezogen, sondern auch internationale Anliegen miteinbezogen. Es wird von «interkultureller Kompetenz» gesprochen. Die interkulturelle Soziale Arbeit behandelt Themen, die in der Begegnung von Personen mit einheimischer Kultur und solchen mit einer anderen Kultur entstehen. Für die erfolgreiche Begegnung verschiedener Kulturen braucht es die Integration.

Wegen der unterschiedlichen kulturellen Erwartungen ist eine gegenseitige Akzeptanz und Toleranz entscheidend, um ein gegenseitiges Miteinander, trotz der vorhandenen Unterschiede, der einheimischen und der fremdländischen Bevölkerung zu erreichen.

5 Lebenslage von Geflüchteten und Asylsuchenden am Beispiel der Eritreerinnen und Eritreer in der Schweiz

Flucht bezeichnet konkrete Schicksale und Biografien. Geflüchtete verlassen ihren Heimatstaat, um anderswo Schutz zu beantragen. Ihnen wird Zugang zu einem Asylverfahren erteilt wobei nicht jede sich auf der Flucht befindende Person Flüchtlingseigenschaften aufweist und als asylsuchend bezeichnet werden.

Am Beispiel von eritreischen Geflüchteten in der Schweiz werden in den folgenden Unterkapiteln geschichtliche Informationen zu ihrem Herkunftsland, Fluchtgründe sowie ihre Immigration in der Schweiz beschrieben.

5.1 Geflüchtete aus Eritrea

Eritrea wird unter der diktatorischen Herrschaft Isayas Afeworkis regiert. Das Land hat eine geschätzte Bevölkerungsanzahl von vier Millionen, abzüglich der einen Million Menschen, die im Ausland leben, wovon 400'000 als Flüchtlinge anerkannt sind (vgl. Hans-Ulrich Stauffer 2017: 230). Um die Hintergründe zu den Fluchtbewegungen zu erörtern werden im folgenden Unterkapitel die nationalen geschichtlichen und aktuellen Ereignisse kurz thematisiert.

5.2 Geschichtlicher Abriss Eritreas

Von 1961 bis 1991 erfolgte der sogenannte *Dreissigjährige Krieg zwischen Eritrea und Äthiopien*, wodurch als Folge die eritreische Unabhängigkeit verkündet wurde (vgl. Eyer/Schweizer 2010: 23). Zwischen dem Nachbarsland Äthiopien und Eritrea herrschen jedoch bis heute Spannungen. Die ungeklärten Fragen der nationalen Grenzziehung führten ab 1997 dazu, dass Afeworki die Wehr- und Dienstpflicht vieler junger und älterer Eritreer legitimierte, welche formal 18 Monate dauert mit einer Verlängerung auf unbestimmte Zeit (vgl. ebd.: 21f). Zudem sind Meinungs- und Pressefreiheit in Eritrea kaum existent. Die einzige zugelassene Partei, die Volksbefreiungsfront für Demokratie und Gerechtigkeit (PFJD), übt heute die politische Führung im Land aus, während der Präsident die Herrschaftsgewalt inne hat (vgl. ebd.: 22).

Aus den geschichtlichen Ereignissen resultieren die Menschenrechte und die Dienstpflicht, welche für die Flüchtlingsbewegungen Eritreas mitverantwortlich sind. Andererseits ist die berufliche und

wirtschaftliche Perspektivlosigkeit treibende Kraft dafür, dass die jungen Eritreer und Eritreerinnen das Wagnis der Flucht nach Europa eingehen (vgl. Hans-Ulrich Stauffer 2017: 222f). Die Frage ‘Weshalb junge Menschen das Land verlassen?’ wird unterschiedlich beantwortet. Eine Auswahl solcher Fluchtgründe werden im nächsten Unterkapitel genannt.

5.3 Fluchtgründe von Eritreerinnen und Eritreern

Geflüchtete aus Eritrea legen ungleiche Gründe für ihr Fortgehen dar. So kannte das Land über die vergangenen Jahrzehnte unterschiedliche Flüchtlingsbewegungen:

- 1961 – 1991 lebten mehrere hunderttausend Personen als Flüchtlinge im Sudan und einige Weitere waren an verschiedensten anderen Orten auf der Welt verteilt ;
- 1991 – 1998 als der Befreiungskrieg beendet war, kehrten über 200'000 Personen nach Eritrea zurück. Es existierte Frieden und das Land konnte sich entwickeln. ;
- 1998 - heute herrscht ein Konflikt zwischen Eritrea und Äthiopien um die umkämpften Grenzgebiete. Dadurch flohen zu Beginn vor allem Menschen aus dem Südwesten Eritreas ;
- Heute sind die berufliche Aussichtslosigkeit und das Wissen darüber, dass Andere weggehen und weggegangen sind Fluchtgründe für junge Eritreerinnen und Eritreer – oftmals auch für Minderjährige (sogenannte unbegleitete Minderjährige Asylsuchende, UMAs).
(vgl. ebd.: 208ff)

Damit die Lebenslage von Geflüchteten aus Eritrea in der Schweiz verständlich dargestellt werden kann, wird zunächst ein Blick auf die Geschichte der eritreischen Immigration geworfen.

5.4 Die eritreische Immigration in die Schweiz

In der Schweiz hat die Anzahl an Eritreerinnen und Eritreern in den vergangenen Jahren stark zugenommen, seit 2005 immigrieren sie in grösserer Zahl in die Schweiz. In den Jahren 2014 und 2015 wurde die höchste Anzahl Einreisender in der Immigrationgeschichte Eritreas registriert (vgl. BFS Bundesamt für Statistik 31. August 2018). Danach ging die Zahl wieder zurück. Insgesamt haben in der Schweiz mehr als 35'000 Eritreerinnen und Eritreer Asyl oder Aufnahme gefunden (vgl. ebd.).

Die eritreische Immigration in die Schweiz kann in drei Wellen unterteilt werden:

- **Erste Welle:**

Es handelt sich hier um eritreische Geflüchtete, die um die Zeit zwischen 1980 und 2000 in die Schweiz immigrierten.

- **Zweite Welle:**

Darunter werden die in der Schweiz aufgewachsenen Nachkommen eritreischer Personen, sowie junge Erwachsene, die ihre Ausbildung grösstenteils oder gar vollständig in der Schweiz absolvierten, verstanden.

- **Dritte Welle:**

Zu dieser Kategorie zählen eritreische Immigrantinnen und Immigranten, die in neuerer Zeit in die Schweiz gelangten.

(vgl. Eyer/Schweizer 2010: 105–119)

Besonders Eritreer und Eritreerinnen, welche der ersten und dritten Generation angehören, leben mit der Hoffnung beziehungsweise mit der Angst, die durch die *vorläufige Aufnahme* hervorgehoben wird, einmal nach Eritrea zurück zu kehren (vgl. ebd.: 118f). Die zweite Generation hingegen, richtet sich stärker an den schweizerischen Werten und Normen aus und zieht in Betracht ihren künftigen Lebensweg in der Schweiz zu gestalten (vgl. ebd.).

Viele eritreische Leute in der Schweiz sprechen untereinander auf Tigrinya (eine von mehreren Landessprachen Eritreas) und tauschen sich über die Erfahrungen, die sie machen aus. Dies passiert oft nicht nur innerhalb der Landesgrenzen. Mittels moderner Kommunikationswege (beispielsweise WhatsApp und Facebook) sind sie untereinander und mit ihren Familien gut vernetzt (vgl. Hans-Ulrich Stauffer 2017: 209f). So kommt es vor, dass untereinander Vergleiche angestellt werden. Sie wissen, wenn eine Person weniger Geld vom Sozialamt erhält, als eine andere. Sie merken auch, wenn jemand mit einem *schlechteren* Aufenthaltsstatus mehr erreicht oder mehr Unterstützung erhält. In der Sozialen Arbeit mit eritreischen Geflüchteten werden oftmals solche Ungleichberechtigungen zum Thema und beeinflussen die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Sozialarbeitenden und den Eritreerinnen und Eritreern.

5.5 Zusammenfassung IV

Bei der Erörterung der Lebenslage von Geflüchteten und Asylsuchenden am Beispiel von Eritreerinnen und Eritreern wurde festgestellt, dass sowohl individuelle aber auch – und zwar vor allem – umweltbedingte Themen Einfluss haben. Denn durch Einflüsse, wie die stark eingeschränkte Meinungs- und Pressefreiheit, werden die Lebenslage, die Lebensbedingungen sowie die Biografie und die Identität von Geflüchteten und Asylsuchenden massgeblich geformt.

Ein weiterer Aspekt bildet die Dimension der Zeit. Denn das Migrationsgeschehen verändert sich im Verlaufe der Zeit und bleibt nicht gleich. Dies ist erkennbar an den beschriebenen Migrationswellen im Beispiel der Eritreerinnen und Eritreer. Ebenfalls die Fluchtgründe ändern sich. In Bezug auf die Differenzen der immigrierten Bevölkerung zur einheimischen Bevölkerung bedeutet dies, dass diese auch aus der Dimension der umweltbedingten Themen stets neu reflektiert werden müssen.

6 Fallskizzen und Fallbearbeitungen

Um die Vergleichbarkeit der Fälle zu erhöhen, wurden Beispiele eritreischer Flüchtlinge ausgewählt, in welchen die zentralen Hilfeprozesse als Beratungsprozesse charakterisiert werden können. Bei den dargestellten Fallskizzen ist zu beachten, dass durch das Zusammenfassen keine umfassende Fallrekonstruktion abgebildet wird. Deshalb sind diese als Beispiele und nicht als komplett analysierte und evaluierte Fallbearbeitungen zu verstehen.

Die ausgewählten Fälle sind im Asylverfahren drin und haben einen N-Ausweis, ihre Flüchtlingseigenschaften sowie ihr Aufenthaltsrecht müssen erst geprüft werden. Daraus folgen die späteren Asylentscheide.

6.1 Fall 1

6.1.1 Fallskizze

Herr G. (28-jährig) kommt aus der eritreischen Hauptstadt Asmara und hat vor rund zehn Monaten ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt. Er ist verheiratet, ohne Kinder und seine Muttersprache ist Tigrinya. Auf Englisch kann er sich gut ausdrücken. Seit sechs Monaten wohnt er in einem kommunalen Durchgangsheim. Sein zweites Interview hatte er bereits.

Grundsätzlich äussert er, dass er sich in der sechser Wohngemeinschaft mit fünf anderen männlichen Asylsuchenden im Alter zwischen 18 und 35 Jahren wohl fühlt. Die Stimmung bezeichnet er als gut. Manchmal stört es ihn, wenn andere Mitbewohner laute Musik hören und er lesen oder schlafen will, was vor allem spät abends vorkommt.

Im Deutschkurs gelingt es ihm gut mitzukommen. Er ist motiviert und lernt auch ausserhalb der Deutschlektionen in seiner Freizeit, zum Beispiel indem er Filme auf Deutsch schaut und manche Wörter nachschlägt, die er nicht versteht.

Gesundheitlich kämpft er immer wieder mit starken Kopfschmerzen. Der Arzt hat ihm Medikamente verschrieben, die er nicht nimmt, nur im äussersten Notfall. Nach der Einnahme der Tabletten hat er keine Schmerzen mehr, dafür bekommt er Durchfall.

Herr G. beschreibt, dass er in seiner Freizeit gerne Fussball spielt und sich mit Kollegen trifft. Im Dorf kann er wöchentlich mit gleichaltrigen jungen Erwachsenen aus der Schweiz aber auch aus

anderen Herkunftsländern Sport machen. Oft wird dort Fussball gespielt. Unter der Woche geht er oftmals mit der Tram in die Stadt (ein Weg dauert 30 Minuten) und trifft sich mit Freunden, die er von früher kennt, bevor er in die Gemeinde kam.

Während der Deutschkurse erhält er ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr in der Region. Ausserhalb dieser Deutschkurse ist es für ihn schwierig die ÖV-Tickets selber zu bezahlen. Das wöchentlich ausbezahlte Taschengeld reicht ihm dafür nicht aus.

Sein Alltag bezeichnet Herr G. oftmals als wenig ausgefüllt, vor allem in den Ferien, wenn er keine täglichen Deutschkurse besucht, ist ihm langweilig. Er möchte arbeiten und Geld verdienen. Er weiss aber auch, dass im Asylverfahren nur kleine Arbeitseinsätze möglich sind, bei denen er einen Teil seines Verdienstes der Asylsozialhilfe, die ihn materiell unterstützt, zurückbezahlen muss.

6.1.2 Fallbearbeitung

In dieser Fallskizze wird deutlich, dass Herr G. seinen Alltag selber gestalten kann und motiviert ist Deutsch zu lernen. Ebenfalls ist er willens einer regelmässigen Tätigkeit nachzugehen. Sein Wunsch ist es mit einer Arbeit Geld verdienen zu können.

Diese Voraussetzungen zeigen ebenfalls, dass eine Annäherung und Akzeptanz seitens des Asylsuchenden an die vorherrschenden gesellschaftlichen Systeme stattgefunden haben. Er ist bemüht sich zu integrieren. Hinsichtlich der Integration Asylsuchender mit N-Ausweis gelten rechtliche, politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, welche generell keine Unterstützung der Integration von Asylsuchenden vorsehen. An dieser Stelle kommt die Soziale Arbeit ins Spiel.

Gemäss Tripelmandat sind Sozialarbeitende gegenüber dem Auftrag der Klientel, der Gesellschaft beziehungsweise der Institution als auch des professionellen Auftrags verpflichtet. Bezogen auf diesen Fall entspricht der Wunsch des Asylsuchenden einer regelmässigen Arbeit nachzugehen und dabei Geld zu verdienen dem Auftrag der Klientel an die Soziale Arbeit. Der Auftrag der Gesellschaft lautet die Asylsuchenden bei ihrer Integration zu begleiten unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen. Als drittes kann hier der professionelle Auftrag heissen, die Asylsuchenden vor Exklusionsmechanismen zu schützen und bei der Inklusion zu unterstützen.

Ein weiterer Aspekt, nämlich der, der interkulturellen Sozialen Arbeit weist in diesem Fall darauf hin, dass Kulturen Denk-, Wahrnehmungs-, Handlungs- und Empathievermögen lenken. Die Beschreibung der Fallskizze könnte also den Nachteil haben, dass bestimmte relevante Perspektiven

aussenvor gelassen wurden. Vielmehr könnten hier kulturell bedingte, wichtige, thematische Schwerpunkte Einfluss haben. Aus diesem Grund ist es entscheidend kulturelle Aspekte mit zu berücksichtigen und diese in der Beratung mit einzubeziehen. Beispielsweise könnte gefragt werden wie das Zusammenleben in der eritreischen Gesellschaft funktioniert. Welchen Stellenwert hat beispielsweise das «Funktionssystem» Arbeit in Eritrea? Solche und andere Reflexionen helfen Differenzen wahrzunehmen und zu begründen, um das Handeln der Sozialarbeitenden zu legitimieren.

6.2 Fall 2

6.2.1 Fallskizze

Herr H. (27-jährig) kommt aus der Subregion Tserona aus der südlichen Region Debubs in Eritrea. Vor 20 Monaten stellte er sein Asylgesuch in der Schweiz. Er ist ledig, seine Muttersprache ist Tigrinya und er wohnt seit rund 12 Monaten in einem kommunalen Durchgangsheim. Sein Asylgesuch wurde abgelehnt, weshalb er die Schweiz verlassen muss und in sein Herkunftsland zurückkehren muss.

Bereits ein Jahr lebt Herr H. in der kommunalen Asylunterkunft und übernimmt in der sechser Gruppe eine leitende Rolle, wenn es um die Hausordnung geht. Wenn er gerade keine Deutschkurse besucht oder keine Arbeitseinsätze macht, verbringt er viel Zeit in der Unterkunft.

Seine Freunde und Bekannten leben verteilt in anderen Asylunterkünften in der gesamten Schweiz. Um sie zu treffen, ist er jeweils lange unterwegs und kann sich die Wegkosten kaum leisten, wie er sagt. Herr H. bezeichnet gute Freunde oder Nachbarn als Brüder. Immer wieder erzählt er von einem Bruder, der in Eritrea im selben Ort wohnte und mit ihm die Flucht antrat. Dieser Mann ist krank und Herr H. geht ihn immer wieder besuchen. Laut den gesetzlichen Rahmenbedingungen, über welche Herr H. in den Gesprächen mit den Sozialarbeitenden informiert wurde, ist es ihm nicht erlaubt über eine längere Zeit nicht in der Asylunterkunft zu übernachten. Findet eine polizeiliche Durchsuchung statt (diese kann unangekündigt stattfinden) und er dann seit längerer Zeit nicht zu Hause in seiner Asylunterkunft und nicht auffindbar ist, gilt dies als rechtlicher Verstoss, bei dem er mit Folgen zu rechnen hat.

Herr H. hat aufgrund seines NEE-Entscheids vor sechs Monaten einen Rekurs eingelegt und wurde zu weiteren Gesprächen im SEM eingeladen. Er hat das Gefühl, dass sein schulischer Intensivkurs zur Vorbereitung für eine spätere Ausbildung, den er seit rund sechs Monaten besucht, dadurch abgebrochen würde, wenn er einen Wegweisungsentscheid erhält. Diese Situation macht ihn nervös

und löst grossen Druck in ihm aus. Ausserdem weiss er aus seinem NEE-Entscheid, dass seine Angaben aus dem ersten und dem zweiten Interview im SEM nicht übereinstimmten und ihm dadurch aufgrund der unterschiedlichen Aussagen keine Asyl- oder Flüchtlingsgewährung gegeben wurde.

6.2.2 Fallbearbeitung

Die Beratenden sind in dieser Situation dazu angehalten bestehende Machtbeziehungen und daraus entstandene kontextuelle Zwänge zu berücksichtigen. Daher ist es notwendig als Professionelle aus der Sicht mehrerer Perspektiven zu reflektieren.

Der Asylsuchende in der Fallskizze aus Unterkapitel 6.2.1 lebt seit 20 Monaten in der Schweiz und erhofft sich bis heute einen positiven Asylentscheid zu erhalten. In den vergangenen Monaten lernte er fleissig Deutsch und konnte vor sechs Monaten einen Intensivkurs starten als schulische Vorbereitung für eine spätere Ausbildung in der Schweiz. Aus diesen Gründen ist eine Integrationsbemühung seinerseits erkennbar. Er scheint sich auch an das «Funktionssystem» Bildung näher inkludiert zu haben, indem er seine Voraussetzungen für eine Ausbildung verbessern konnte.

Bezüglich des Aspektes der Integration lässt sich weiter festhalten, dass eine Bindung an die ihm fremde Gesellschaft der Schweiz sattfinden konnte. Er konnte zu einem gewissen Teil selber Entscheidungen treffen und zu einem anderen Teil treffen die Gesellschaft, die Politik und das Recht Entscheidungen, die seine Handlungsmöglichkeiten bestimmen. Mit dem NEE-Entscheid droht all das, was er sich in der Schweiz aufgebaut hat zu zerbrechen. Im Falle eines Wegweisungsentscheids wäre er gezwungen an einem anderen Ort neu zu beginnen. Es handelt sich hierbei um eine Teilautonomie, da Herr H. zwar seinen Alltag selbständig bewältigen kann durch die Gewährung einer sicheren Existenz mit einem sicheren zu Hause, dafür aber an Gesetzmässigkeiten gebunden ist.

6.3 Fall 3

6.3.1 Fallskizze

Herr T. (31-jährig) kommt aus Adai Zoba Anseba, Eritrea und hat vor drei Jahren ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt. Er ist ledig und seine Muttersprache ist Tigrinya. Auf Englisch kann er sich verständigen. Er wohnt seit rund zwei Jahren in einem kommunalen Durchgangsheim.

Seit drei Jahren, die Herr T. bereits mit einem N-Ausweis in der Schweiz verbringt, besucht er stets Deutschkurse und absolviert nebenbei viele Arbeitseinsätze, sei dies im Garten, bei Putzarbeiten oder bei anderen Hilfsarbeiten im Werkdienst der Gemeinde, etc. Von den Arbeitgebenden wird er gelobt für seine tatkräftigen Einsätze. Vor Kurzem absolvierte er ein Arbeitsintegrationsprogramm, welches von der Asylsozialhilfe ausnahmsweise bewilligt und finanziert wurde, trotz seines N-Status. Nach sechs Monaten war dieses vorbei und er hatte den Wunsch erneut einer solchen oder einer ähnlichen Arbeit, die er dort in einer Brockenstube erledigen konnte, nachzugehen. In Folge einer längeren Suche konnte mit den Sozialarbeitenden ein ähnliche Arbeitsform gefunden werden. Jedoch stellte sich noch die Frage der Finanzierung. In gemeinsamen Gesprächen zwischen dem Arbeitgeber, der Sozialbehörde, welche zuständig für die materielle Versorgung der Asylsuchenden ist und der zuständigen Sozialarbeitenden konnte eine vorübergehende Finanzierung über weitere drei Monate ausgehandelt werden. Danach war es das Ziel, dass der Asylsuchende durch den Verlauf der Arbeitsintegration darauf vorbereitet werden konnte, später eine Anstellung gegen Lohn zu erhalten. Nach den vereinbarten drei Monaten wurde diese Phase der Arbeitsintegration um drei weitere Monate verlängert, wobei die Finanzierung diesmal von der Gemeinde bewilligt wurde. Danach erhielt der Asylsuchende eine Anstellung gegen Lohn.

Gemäss AsylG müssen Asylsuchende von ihrem Verdienst einen Anteil an die Asylsozialhilfe abgeben. Im Falle von Herrn T. beträgt dieser Anteil den grössten Teil seines Lohns, wodurch schliesslich ein minimaler Betrag, neben der Auszahlung für den Lebensunterhalt, an den Asylsuchenden ausbezahlt wird. Diese Situation empfindet er als äusserst unfair, da er nicht so viel arbeiten müsste und praktisch gleich viel Geld erhalten würde. Er versteht nicht, dass er von morgens bis abends arbeitet und kaum Geld für das Essen in der Mittagspause aufbringen kann, wenn er nicht zu Hause kochen kann.

Der Arbeitgeber meldet gleichzeitig zurück, dass Herr T. zwar seine Arbeit gut weiterhin macht, aber er den Frust und die Wut von Herr T. gegenüber der Sozialbehörde deutlich spüren kann. Denn der Asylsuchende hat bei ihm nachgefragt, wie hoch sein Lohn wirklich wäre. Auf seine Antwort begann Herr T. zu rechnen und bekam heraus, dass wenn er 150.- pro Monat mehr vom Lohn ausbezahlt bekäme (neben der Auszahlung für den Lebensunterhalt) als bisher, dann könnte er sich ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft mit einem Kollegen leisten.

6.3.2 Fallbearbeitung

Aus der Fallskizze von Herr T. wird deutlich, dass seine Motivation zu arbeiten gekränkt wird, als er erfährt wieviel Geld vom eigentlichen Lohn für ihn übrigbleibt. Hier werden die Differenzen der Kultur erkennbar. So leben Eritreerinnen und Eritreer von dem was sie verdienen und sind es nicht gewohnt Fixkosten (wie beispielsweise Krankenkasse, Versicherungen, etc.) in einem Budget zu berücksichtigen. Deshalb ist es an dieser Stelle interessant für Sozialarbeitende die Lebensweise von Eritreerinnen und Eritreern in ihrer Heimat kennenzulernen, um zu verstehen wie ihr Handeln geleitet ist. Auf der anderen Seite ist es auch wichtig von Seiten der Beratenden dem Asylsuchenden die Lebensweisen mit den dazugehörigen Funktionssysteme näher zu bringen. Dabei können Beratende nicht voraussetzen, dass diese komplett so übernommen werden können. Vielmehr geht es darum ein gegenseitiges Verständnis und Toleranz entwickeln zu können.

Weiter besteht die Möglichkeit in der Beratung mit Herr T., Handlungsmöglichkeiten auszuloten. Sozialarbeitende sind gemäss Tripelmandat ebenfalls dazu aufgefordert auf politischer Ebene wirksam zu werden.

7 Schlussfolgerung

Ziel für die Professionellen der Sozialen Arbeit im Asylwesen ist es, die Inklusionsfähigkeit ihrer Klientel, welche aufgrund des Asylverfahrensprozesses einen Status N erhalten, in andere soziale Funktionssysteme (zum Beispiel Bildung, Politik, Arbeit, etc.) zu erhöhen und damit soziale Probleme zu vermeiden. Massgebend dabei ist, dass die Formen der Hilfeleistungen konstruiert werden mittels Kriterien der eigenen Disziplin, die jedoch unter anderem durch Leistungen anderer gesellschaftlicher Funktionssysteme (beispielsweise das Recht oder die Politik) hervorgerufen werden. So definiert der Asylstatus N die Inklusionsbedingungen gegenüber sozialen Funktionssystemen. Aufgrund der restriktiven Bedingungen kommt es zu Formen von Exklusion, welche verdeutlichen, dass hier Leistungen der Sozialen Arbeit im Asylwesen gefragt sind, welche spezifische Aufgaben und Funktionen der Gesellschaft übernehmen, die in den Gesetzen definiert sind. Zur Bewältigung dieser Aufgaben stützt sie sich auf fachliche und ethische Grundlagen. Zudem stützt sich die Soziale Arbeit auf die wissenschaftliche Fundierung und den Ethikkodex ab, also zwei Bereiche, die professionsintern definiert werden und mehrheitlich geschützt und unabhängig von äusseren Einflüssen sind (Tripelmandat).

Die Klientel, wie bereits erwähnt sind Asylsuchende mit Status N, erwartet primär Hilfe von Sozialarbeitenden im Asylwesen. Sie sind oftmals verletzte Personen aufgrund ihrer Vorgeschichte und treffen in der Schweiz auf eine Gesellschaft, die viel Eigenverantwortung zur Bewältigung des Alltags von ihnen verlangt. Aufgrunddessen fordert die Klientel Unterstützung, damit für sie eine Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Alltag möglich wird und sie ihre Bedürfnisse und Interessen im Rahmen des Möglichen in einer für sie fremden Gesellschaft selbständig realisieren können.

Die Wurzeln der gesetzlichen Grundlagen gehen zurück auf humanistische Werte und Normen, welche in der Menschenrechtsdeklaration (die Schweiz trat 1992 den beiden Internationalen Pakten von 1966 bei und ratifizierte dann weitere unterschiedliche Abkommen), dem Völkerrecht (GFK) und der humanitären Tradition der Schweiz liegen. Die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen im Asylwesen der Schweiz sowie die Bestimmungen in der BV definieren den gesetzlichen Rahmen zur Umsetzung des Mandats bezogen auf die Asylsuchenden mit Status N im Asylverfahren. Diese gesetzlichen Grundlagen sind Teil der öffentlichen Steuerungsinstanzen und Ressourcenverwalter und dienen zur Durchsetzung von deren Kontrollansprüchen. So werden vom Staat keinerlei Integrationsleistungen finanziert und der Aspekt der Rückkehrfähigkeit muss in der professionellen Arbeit berücksichtigt und gewahrt werden, auch wenn der Asylverfahrensprozess über mehrere Monate oder gar Jahre dauern kann. Seit März 2019 gilt das neustrukturierte Asylverfahren, welches die

Dauer des Verfahrensprozess deutlich verkürzen soll. Zurzeit sind die Auswirkungen in den meisten Fällen in der Praxis noch nicht erkennbar, da diese in ein bis zwei Jahren erkennbar werden.

Die drei Ebenen der Gesetze und Verordnungen, der Bedürfnisse und Interessen der Klientel und des Professionsverständnis stellen jeweils Aufträge und Erwartungen an die Soziale Arbeit im Asylwesen. Diese Konfrontation und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Aufträgen und Erwartungen von unterschiedlichen Mandatsträgern kann zu den erwähnten Spannungen und Loyalitätskonflikten führen. Demzufolge befinden sich Sozialarbeitende im Asylwesen in einem Spannungsfeld, weil unterschiedliche Mandate und Mandatsträger (Tripelmandat) vorhanden sind aber auch weil Handlungen gefragt sind am Schnittpunkt wo Menschen aus verschiedenen Ebenen und gesellschaftlichen Systemen aufeinander treffen (interkulturelle Kommunikation).

7.1 Beantwortung der Fragestellungen

Diese Bachelorarbeit stellt im einleitenden Kapitel beziehend auf die Ausgangslage und die dargestellten Aussagen und Erkenntnisse Fragen, welche an dieser Stelle aufgegriffen und beantwortet werden.

- *Wie spiegelt sich die Beurteilungspraxis im Asylwesen in der Schweiz in der Beratung wider?*

Den Asylsuchenden wird eine Art Teilautonomie zugesprochen, wodurch sie in der Lage sind ihren Alltag selbständig zu bestimmen, jedoch die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen im Asylverfahren zu beachten haben. Durch die Beurteilungspraxis im Asylwesen in der Schweiz ist es wichtig, in der Beratung mit Asylsuchenden den Aspekt der Rückkehrfähigkeit der Klientel zu berücksichtigen.

Weiter spiegeln sich bestehende gesellschaftliche Machtverhältnisse, die in der Beurteilungspraxis im Asylwesen in der Schweiz zum Ausdruck kommen, in der Beratung wider. Die gesellschaftlichen und politischen Bestimmungen bilden (un)bewusste Benachteiligungen gegenüber Asylsuchenden. Die Soziale Arbeit ist dazu aufgefordert, diese festzustellen und in ihrer vermittelnden Rolle gegenüber der Gesellschaft aber auch gegenüber der Asylsuchenden zu überwinden.

- *Wie spiegelt sich die Situation der Asylsuchenden in der Beratung wider?*

Die Situation der Asylsuchenden ist je nach Herkunftsland aber auch individuell verschieden. Ihre Lebenslage ist einerseits bestimmt durch ihre Flucht und deren Fluchtgründe, andererseits sind die

Differenzen zwischen ihrem Herkunftsland und ihrem Zielland bezüglich Kultur und umweltbedingten Dimensionen ebenfalls relevant. Denn die Funktionssysteme (wie zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Religion, Arbeit, Wohnen, etc.) sind unterschiedlich aufgebaut und verlangen ein gegenseitiges Verständnis in der Beratung zwischen Asylsuchenden und Beratenden. Ist zum Beispiel ein Asylsuchender krank und geht zum Arzt, dann kann nicht vorausgesetzt werden, dass dieser die Institutionen, Abläufe und Finanzierungsgrundlagen des Gesundheitswesens in der Schweiz kennt und versteht.

Dementsprechend sind Asylsuchende auf Unterstützung angewiesen, um am gesellschaftlichen Alltag teilhaben und teilnehmen zu können. Gleichzeitig ist es wichtig die Bedürfnisse und Interessen der Asylsuchenden in der Beratung zu berücksichtigen und für die Klientel, im Rahmen der ihr fremden Gesellschaftsordnung, realisierbar zu gestalten. Dabei findet eine Auslotung der Handlungsmöglichkeiten durch die Sozialarbeitenden statt. Auf der einen Seite mit den Asylsuchenden und auf der anderen Seite auf gesellschaftlicher, politischer Ebene.

- *Was sind aus professionsethischer Sicht die Ziele in der Beratung durch die Soziale Arbeit?*

Wie in Kapitel 4 dargestellt wurde, ist Ziel der Beratung in der Sozialen Arbeit mit Asylsuchenden die Identität und Integration von Lebenserfahrungen Ereignissen zu stärken und zu entwickeln. Dabei stehen das positive Erleben und die Selbstbestimmung der Asylsuchenden im Zentrum. Damit dies gewährleistet werden kann, sind soziale Strukturen in der einheimischen Gesellschaft zu berücksichtigen. Durch die Beziehungsgestaltung zwischen Professionellen und der Klientel können Informationen ausgetauscht werden und mögliche soziale Probleme erkannt werden. Durch die besagten Schnittstellen der Sozialen Arbeit (wie in Unterkapitel 3.2 beschrieben) handelt die Soziale Arbeit auf mehreren Ebenen und hat zum Ziel soziale Probleme zu lösen. Dabei übernimmt sie eine Vermittlungsfunktion zwischen den verschiedenen Ebenen und handelt nach professionsethischen Leitlinien (wie in Unterkapitel 3.1 beschrieben).

- **Wie wirken sich Gesetze/Grundsätze im Asylwesen in der Schweiz auf den Beratungsprozess der Sozialen Arbeit mit Asylsuchenden aus?**

In der beschriebenen Vermittlungsfunktion Sozialer Arbeit im Asylwesen entstehen immer wieder Dilemmasituationen, wo entgegengesetzte Werte aufeinandertreffen und der eine Wert die Nichtbeachtung des anderen Wertes zur Folge hat. Gesetze oder Grundsätze im Asylwesen in der Schweiz liefern bedingungslose Rahmenbedingungen, welche die Handlungsmöglichkeiten beschränken. In der Profession Sozialer Arbeit bestehen professionsethische Richtlinien, die zu einem Teil auf den gesellschaftlichen und gesetzlichen Grundlagen aufbauen und zu einem anderen Teil aus wissen-

schaftlich begründeten Theorien bestehen und Leitlinien in Form von Handlungsmaximen professionellen Handelns Sozialer Arbeit beschreiben (Ethik- und Berufskodex).

7.2 Ausblick und weiterführende Fragen

Bezugnehmend auf die Ausgangslage, die Ausführungen und die Erkenntnisse dieser Arbeit lassen sich weitere Fragen im Zusammenhang mit der Beratung durch die Soziale Arbeit im Asylwesen aus ethischer Perspektive formulieren. Wie können bestehende Beratungsangebote der Sozialen Arbeit im Asylwesen durch die ethische Perspektive Sozialer Arbeit profitieren (empirische Erhebungen)? Welche gesellschaftlichen und organisatorischen Veränderungen sind in Bezug auf die in dieser Arbeit beschriebene Personengruppe der Asylsuchenden nötig? Wie können diese durch eine kritische Soziale Arbeit eingeleitet werden? Welche Wirkungen bringt das neustrukturierte Asylverfahren? Welche Bedeutungen ergeben sich daraus für die Soziale Arbeit?

7.3 Kritische Reflexion

Diese Arbeit fokussierte die Beratung der Sozialen Arbeit im Asylwesen und lieferte eine professionsethische und theoretische Auseinandersetzung unter Einbezug von Fallbeispielen zum Umgang mit Dilemmasituationen. Durch die Betrachtung verschiedener Blickwinkel erscheinen der Verfasserin auch strukturelle, gesellschaftliche und politische Veränderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit den Themen dieser Arbeit als wichtig und nötig. In diesem Sinne sollten vermehrt Informationen, Wissenserkenntnisse und Bildungsangebote öffentlich zugänglich und nutzbar gemacht werden.

Im Prozess der Ausarbeitung dieser Bachelorarbeit flossen Erfahrungen und Erkenntnisse der Verfasserin aus der Praxis mit der Asylbetreuung und -begleitung in einem kommunalen Durchgangshaus mit ein. Erinnerungen, bedeutsame Erlebnisse im Zusammenhang mit der Beratung im Asylwesen waren die Motivation und Intention, um diese Aufgabe zu bewältigen. Zukünftig wird sich die Verfasserin auch weiterhin für professionsethische Auseinandersetzungen in der Beratung Sozialer Arbeit engagieren.

8 Quellenangaben

8.1 Literaturverzeichnis

Auernheimer, Georg (2010). Interkulturelle Kommunikation, mehrdimensional betrachtet, mit Konsequenzen für das Verständnis von interkultureller Kompetenz. In: Auernheimer, Georg (Hg.). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. S. 35–66.

Auernheimer, Georg (2011). Diversity und interkulturelle Kompetenz. In: Kunz, Thomas/Puhl, Ria (Hg.). Arbeitsfeld Interkulturalität : Grundlagen, Methoden und Praxisansätze der Sozialen Arbeit in der Zuwanderungsgesellschaft. Weinheim: Juventa. S. 167–181.

AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial.

Bauman, Zygmunt (2008). Flüchtige Zeiten : Leben in der Ungewissheit. Hamburg: Hamburger Edition.

Begemann, Verena/Heckmann, Friedrich/Weber, Dieter (2016). Soziale Arbeit als angewandte Ethik : Positionen und Perspektiven für die Praxis. 1. Auflage. Aufl. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

Bohmeyer, Axel/Kurzke-Maasmeier, Stefan (2007). Ethikkodizes und ethische Deliberationsprozesse Sozialer Arbeit. In: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter (Hg.). Ethik Sozialer Arbeit : ein Handbuch. Stuttgart: UTB. S. 162–179.

Bundesamt für Statistik (2019a). Armutsquote, nach verschiedenen Merkmalen - 2007-2017 | Tabelle. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.8966857.html> [Zugriffsdatum: 22. November 2019].

Bundesamt für Statistik (2019b). Bevölkerung. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung/bevoelkerung.html> [Zugriffsdatum: 20. November 2019].

Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1998). Asylgesetz. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/index.html> [Zugriffsdatum: 26. November 2019].

Dallmann, Hans-Ulrich/Volz, Fritz Rüdiger (2013). Ethik in der Sozialen Arbeit. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.

Derrida, Jacques (1999). Gerechtigkeit, Kraft und Gewalt. In: Stäblein, Ruthard (Hg.). Glück und Gerechtigkeit : Moral am Ende des 20. Jahrhunderts. Frankfurt: Insel Verlag. S. 221–236.

Dewe, Bernd (2015). Beratungsforschung. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit : Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5., erw. Aufl. Aufl. München: Reinhardt. S. 164–174.

Dewe, Bernd/Schwarz, Martin P. (2011). Beraten als professionelle Handlung und pädagogisches Phänomen. Hamburg: Kovač.

Eisenmann, Peter (2006). Werte und Normen in der sozialen Arbeit. Stuttgart: W. Kohlhammer.

Eisenmann, Peter (2012). Werte und normen in der sozialen arbeit : Philosophisch-ethische Grundlagen einer Werte- und Normenorientierung Sozialen Handelns. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Aufl. Stuttgart, Germany: Verlag W. Kohlhammer.

Epiney, Astrid/Waldmann, Bernhard/Egbuna-Joss, Andrea/Oeschger, Magnus (2008). Die Anerkennung als Flüchtling im europäischen und schweizerischen Recht, ein Vergleich unter Berücksichtigung des völkerrechtlichen Rahmens.

URL:

http://www.unifr.ch/ius/assets/files/chaieres/CH_Epiney/files/Institut%20fuer%20Europarecht/Publikationen/Freiburger%20Schriften/cahier_4.pdf [Zugriffsdatum: 12. Februar 2019].

Eppenstein, Thomas/Kiesel, Doron (2008). Soziale Arbeit interkulturell : Theorien, Spannungsfelder, reflexive Praxis. Stuttgart: Kohlhammer.

Eyer, Philipp/Schweizer, Régine (2010). Die somalische und die eritreische Diaspora in der Schweiz. URL:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/diaspora/diasporastudie-eritrea-d.pdf>

Freise, Josef (2007). Interkulturelle Soziale Arbeit : theoretische Grundlagen, Handlungsansätze, Übungen zum Erwerb interkultureller Kompetenz. [2., durchges. Aufl.]. Aufl. Schwalbach [am Taunus]: Wochenschau Verlag.

Fuchs, Peter (1994). Die Form beratender Kommunikation. Zur Struktur einer kommunikativen Gattung. In: Fuchs, Peter/Pankoke, E. (Hg.). Auf dem Weg in die Beratungsgesellschaft? Zur Theorie einer diffusen Praxis. Schwerte: Katholische Akademie. S. 13–25.

Gordzielik, Teresia (2015). Wegweisungsvollzugshindernisse. In: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hg.). Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 239–284.

Grossmass, Ruth/Perko, Gudrun (2011). Ethik für soziale Berufe. Paderborn: Schöningh.

Gumperz, John J. (1975). Sprache, lokale Kultur und soziale Identität. 1. Auflage. Aufl. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann.

Hamburger, Franz (2015). Migration. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit : Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5., erw. Aufl. Aufl. München: Reinhardt. S. 1036–1048.

Hans-Ulrich Stauffer (2017). Eritrea der zweite Blick.

Hillebrandt, Frank (2012). Hilfe als Funktionssystem für Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hg.). Grundriss Soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 235–247.

Houlmann, Emmanuelle (2008). Multikulturelle Gesellschaft : Société multiculturelle = Società multiculturale. Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus.

International Federation of Social Workers (IFSW) (2014). Global Definition of Social Work – International Federation of Social Workers. URL: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> [Zugriffsdatum: 22. Dezember 2019].

- International Federation of Social Workers (IFSW)/International Association of Schools of Social Work (IASSW) (2004). Ethics in Social Work, Statement of Principles. URL: <https://www.iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2015/10/Ethics-in-Social-Work-Statement-IFSW-IASSW-2004.pdf> [Zugriffsdatum: 01. Januar 2020].
- Kiesel, Doron/Volz, Fritz Rüdiger (2010). „Anerkennung und Intervention“ Moral und Ethik als komplementäre Dimensionen interkultureller Kompetenz. In: Auernheimer, Georg (Hg.). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. S. 67–80.
- Kovács, László (2017). Zur Rolle der Ethik in der Sozialen Arbeit. In: Ethik Journal. 2. Jg. S. 17.
- Levy, René (2010). Soziale Mobilität in der Schweiz zwischen strukturellen Chancen und Diskriminierung. In: Budowski, Monica/Nollert, Michael (Hg.). Soziale Ungleichheiten. Zürich: Seismo. S. 57–73.
- Lob-Hüdepohl, Andreas (2007). Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion ihrer Beziehungs- und Organisationsformen. In: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter (Hg.). Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Stuttgart: UTB. S. 113–161.
- Luft, Stefan/Schimany, Peter (2010). Integration von Zuwanderern : Erfahrungen, Konzepte, Perspektiven. Bielefeld: Transcript.
- Martin, Edi (2011). Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit - eine Operationalisierung. In: Walz, Hans/Teske, Irmgard/Martin, Edi (Hg.). Menschenrechtsorientiert wahrnehmen, beurteilen, handeln : ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit. Luzern, Opladen [etc.]: Interact, Budrich UniPress. S. 145–196.
- Mayer, Marion/Höblich, Davina/Schulze, Heidrun (2018). Professionalisierung im politischen Handlungsraum: Wie kommt Beratung zur Macht? In: Schulze, Heidrun/Höblich, Davina/Mayer, Marion (Hg.). Macht - Diversität - Ethik in der Beratung : wie Beratung Gesellschaft macht. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 57–73.
- Mecheril, Paul (2010). „Kompetenzlosigkeitskompetenz“. Pädagogisches Handeln unter Einwanderungsbedingungen. In: Auernheimer, Georg (Hg.). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. S. 15–34.
- Mecheril, Paul/Castro Varela, Maria do Mar/Dirim, Inci/Kalpaka, Annita/Melter, Claus (2010). Migrationspädagogik. Weinheim: Beltz.
- Nestmann, Frank (2013). Übergangsberatung. In: Schröer, Wolfgang/Stauber, Barbara/Walther, Andreas/Böhnisch, Lothar/Lenz, Karl (Hg.). Handbuch Übergänge. Weinheim: Beltz Juventa. S. 834–852.
- Nestmann, Frank/Sickendick, Ursel (2015). Beratung. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit : Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5., erw. Aufl. Aufl. München: Reinhardt. S. 153–163.
- Perko, Gudrun (2018). Ethik in der Beratung mit Blick auf eine diskriminierungskritische Beratung. In: Schulze, Heidrun/Höblich, Davina/Mayer, Marion (Hg.). Macht - Diversität - Ethik in der Beratung : wie Beratung Gesellschaft macht. Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 111–125.
- Pieper, Annemarie (2017). Einführung in die Ethik. 7., aktualisierte Auflage. Aufl. Tübingen: A. Francke Verlag.

- Piguet, Étienne (2006). Einwanderungsland Schweiz : fünf Jahrzehnte halb geöffnete Grenzen. Bern: Haupt Verlag.
- Rogers, Carl R./Lewis, Madge K./Shlien, John M./Wood, John K./Seeßlen, Ute/Pfeiffer, Wolfgang M. (2012). Therapeut und Klient: Grundlagen der Gesprächspsychotherapie. Ungekürzte Ausgabe, 21. Auflage. Aufl. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.
- Romer, Adriana (2015a). Der Ablauf des Asylverfahrens vor dem SEM. In: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hg.). Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Aufl. Bern: Haupt Verlag.
- Romer, Adriana (2015b). Rechtstellung von Personen des Asylbereichs in ausgewählten Gebieten. In: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hg.). Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 369–404.
- Rothfuss, Eberhard (2014). Exklusion im Zentrum, Die brasilianische Favela zwischen Stigmatisierung und Widerständigkeit. 1. Aufl. Aufl. Bielefeld: transcript Verlag.
- Scherr, Albert (2001). Soziale Arbeit und die nicht beliebige Konstruktion sozialer Probleme in der funktional differenzierten Gesellschaft. In: Soziale Probleme. 12 (1/2). Jg. (12 (1/2)). S. 73–94.
- Scherr, Albert (2016). Sozialstaat, Soziale Arbeit und die Grenzen der Hilfe. In: Scherr, Albert/Yüksel, Emine Gökçen (Hg.). Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit. Lahnstein: Verlag neue praxis. 13. Jg. S.
- Scherr, Albert/Yüksel, Emine Gökçen (2016). Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit. Lahnstein: Verlag neue praxis.
- Schmid Noerr, Gunzelin (2012). Ethik in der Sozialen Arbeit : eine Einführung. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Schmocker, Beat (2011). Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis : eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Bern: AvenirSocial.
- Schmocker, Beat (2014). Sichtweisen für eine menschengerechte Gesellschaft. In: Sozial Aktuell. (12). S. 17–19.
- Schmocker, Beat (2016). Versuch über die Prinzipien der Sozialen Arbeit. In: Merten, Ueli/Zängl, Peter (Hg.). Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Opladen: Barbara Budrich. S. 129–166.
- Schmocker, Beat (2018). Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit. In: AvenirSocial. S. 34.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (o.J.). Beratung und Rechtsvertretung. URL: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/das-asylverfahren/beratung-und-rechtsvertretung.html> [Zugriffsdatum: 04. Dezember 2019].
- Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hg.) (2015). Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Aufl. Bern: Haupt Verlag.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (2019). Das Asylverfahren. URL: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/das-asylverfahren.html#rechtsgrundlagen> [Zugriffsdatum: 28. Dezember 2019].
- Spescha, Marc/Zünd, Andreas/Bolzli, Peter/Hruschka, Constantin/Weck, Fanny de/Priuli, Valerio (2019).

Migrationsrecht : Kommentar : Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), Asylgesetz (AsylG), Bürgerrechtsgesetz (BüG) sowie Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit weiteren Erlassen. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Aufl. Zürich: Orell Füssli Verlag.

Staatssekretariat für Migration (2019). Migrationsbericht 2018.

Staatssekretariat für Migration SEM (2019). Handbuch Asyl und Rückkehr. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/handbuch-asyl-rueckkehr.html> [Zugriffsdatum: 27. Dezember 2019].

Staub-Bernasconi, Silvia (2007a). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft : systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis - ein Lehrbuch. 1. Aufl. Aufl. Bern [etc.]: Haupt.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007b). Vom beruflichen Doppelmandat zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. In: SiO - Soziale Arbeit in Österreich. (02). S. 8–17.

Staub-Bernasconi, Silvia (2008). Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis - Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: Widersprüche. 107. Jg. (28). S. 9–32.

Staub-Bernasconi, Silvia (2011). Geleitwort. In: Walz, Hans/Teske, Irmgard/Martin, Edi (Hg.). Menschenrechtsorientiert wahrnehmen, beurteilen, handeln : ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit. Luzern, Opladen [etc.]: Interact, Budrich UniPress. S. 16–34.

Staub-Bernasconi, Silvia (2012). Soziale Arbeit und soziale Probleme. In: Thole, Werner (Hg.). Grundriss Soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 267–282.

Staub-Bernasconi, Silvia (2018). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft : auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2., vollständige überarbeitete u. aktualisierte Ausgabe. Aufl. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Thole, Werner (2012). Die Soziale Arbeit - Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung. In: Thole, Werner (Hg.). Grundriss Soziale Arbeit : ein einführendes Handbuch. 4. Aufl. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 19–71.

United Nations - DESA/Population Division (o.J.). World Population Prospects - Population Division - United Nations. URL: <https://population.un.org/wpp/> [Zugriffsdatum: 02. Dezember 2019].

United Nations High Commissioner for Refugees (1951). Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. URL: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf [Zugriffsdatum: 26. November 2019].

United Nations High Commissioner for Refugees (2019). UNHCR Global Trends 2018. URL: <https://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/5d08d7ee7/unhcr-global-trends-2018.html> [Zugriffsdatum: 25. November 2019].

UNO Flüchtlingshilfe (2019). Flüchtlingszahlen: Flüchtlinge weltweit - Global Trends 2018. URL: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen/> [Zugriffsdatum: 21. November 2019].

Vereinte Nationen. Zentrum für Menschenrechte (2000). Menschenrechte und soziale Arbeit: ein Handbuch für Ausbildungsstätten der sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf. 4. Aufl. Aufl. Weingarten: Fachhochschule.

Walz, Hans (2014). Ethische Leitperspektiven in Wissenschaft und professioneller Praxis. In: Walz, Hans/Teske, Irmgard/Martin, Edi (Hg.). Menschenrechtsorientiert wahrnehmen - beurteilen - handeln: ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit. 3. Auflage. Aufl. Luzern: Interact. S. 197–239.

Widulle, Wolfgang (2016). Mehr als «Wenn's nur den Klienten nützt» – Ethik und Beratung in der Sozialen Arbeit. In: Merten, Ueli/Zängl, Peter (Hg.). Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Opladen: Barbara Budrich. S. 213–236.

Yousefi, Hamid Reza/Braun, Ina (2011). Interkulturalität : eine interdisziplinäre Einführung. Darmstadt: WBG.

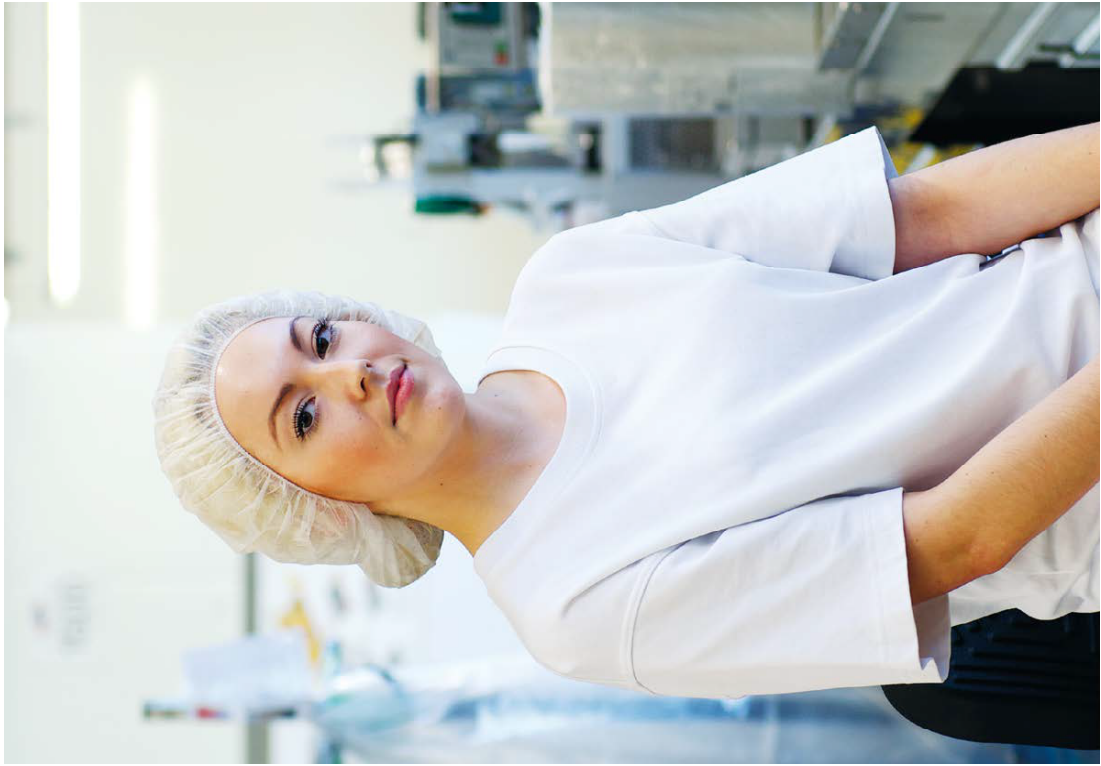
Zeugin, Bettina (2007). Wo steht die Schweizer Migrationspolitik? : Herausforderungen und Chancen. Luzern: Caritas-Verl.

8.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Zwangsvertriebene weltweit – 2009 bis 2018	14
Abbildung 2	Ablauf Asylverfahren (eigene Darstellung)	19
Abbildung 3	Berufsfeldstruktur der Sozialen Arbeit	27

8.3 Abkürzungsverzeichnis

AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz, Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20)
BFM (alt)	Bundesamt für Migration – seit Beschluss im Sept. 2014 = SEM
BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation / European Free Trade Association
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EU	Europäische Union
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention, Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 142.30)
IFSW	International Federation of Social Workers
IASSW	International Association of Schools of Social Work
SEM	Staatssekretariat für Migration
UN	Vereinte Nationen / United Nations
UNHCR	UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge / United Nations High Commissioner for Refugees
UNO	Organisation der Vereinten Nationen / United Nations Organization
VIntA	Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Intergration von Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.208)
VVWAL	Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (SR 142.281)



A portrait of a man with short dark hair, wearing a white lab coat. He is smiling and looking towards the camera. The background is a blurred laboratory or clinical setting.

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Département fédéral de justice et police DFJP
Dipartimento federale di giustizia e polizia DfGP
Staatssekretariat für Migration SEM
Secrétariat d'Etat aux migrations SEM
Segreteria di Stato della migrazione SEM

Kurzinformationen

B Anerkannte Flüchtlinge
— Ausweis B

F Vorläufig aufgenommene
Flüchtlinge — Ausweis F

F Vorläufig Aufgenommene
— Ausweis F

deutsch/allemand/tedesco

Willkommen in der Schweiz!

Sie haben in der Schweiz Asyl erhalten oder sind vorläufig aufgenommen worden. Für Ihren Status gelten spezielle Regelungen. Darüber möchten wir Sie mit dieser Broschüre informieren.

Sie werden nun für längere Zeit in der Schweiz leben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich hier möglichst rasch zu- rechtfinden und integrieren. Dazu gehört unter anderem, dass Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind und sich um Arbeit und Bildung bemühen. Sie finden in dieser Broschüre grundsätzliche Hinweise zu den spezifischen Regelungen, die für Ihren Status gelten, sowie Links zu weiterführenden Adressen und Informationen.

Staatssekretariat für Migration SEM

Diese Broschüre ist in elektronischer Form in folgenden Sprachen erhältlich: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Arabisch, Tigrinya, Kurdisch, Tibetisch, Farsi, Tamil, Somali, und Serbisch/Kroatisch/Bosnisch

www.sem.admin.ch/info-integration

Kurzinformationen

Index

B	Anerkannte Flüchtlinge — Ausweis B
F	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge — Ausweis F
F	Vorläufig Aufgenommene — Ausweis F

Anerkannte Flüchtlinge — Ausweis B

Als Flüchtling gilt eine Person, welche in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Diese Definition basiert auf dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention). Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Frauenspezifischen Fluchtgründen wird Rechnung getragen. Die Genfer Flüchtlingskonvention legt zudem fest, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem die Person den oben genannten Gefährdungen ausgesetzt würde.

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Stellung von Flüchtlingen ergibt sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention. Auf nationaler Ebene ist sie im Asylgesetz geregelt (Art. 58–62 AsylG). Das entsprechende Gesetz finden Sie unter: www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html

Ausländerausweis

Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhalten (Ausländerausweis B). Diese ist auf ein Jahr befristet, wird aber in der Regel verlängert, solange die Gründe für die Flüchtlingsanerkennung fortbestehen. Nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erteilt werden, wenn die Integrationskriterien erfüllt sind und keine Widerursgründe bestehen. Bei erfolgreicher Integration und guter Verständigung in der am Wohnort gesprochenen Landessprache kann bereits nach fünf Jahren ein Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestellt werden.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge — Ausweis F

Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, welche zwar die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, welcher jedoch aufgrund von Asylausschlussgründen kein Asyl gewährt wird. Dies ist dann der Fall, wenn eine Person erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise zum Flüchtling wird. Flüchtlinge, bei denen Asylausschlussgründe vorliegen, werden vorläufig aufgenommen.

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Stellung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ergibt sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention. Die vorläufige Aufnahme ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) geregelt (Art. 83–88a AIG). Das entsprechende Gesetz finden Sie unter: www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html

Ausländerausweis

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erhalten einen Ausweis F. Dieser wird für maximal zwölf Monate ausgestellt und kann vom Wohnkanton um weitere zwölf Monate verlängert werden. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz können vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beantragen. Die Behörden berücksichtigen bei der Beurteilung des Gesuchs die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat.

Vorläufig Aufgenommene — Ausweis F

F Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, die Wegweisung aber aus folgenden Gründen nicht durchgeführt werden kann: Der Vollzug der Wegweisung ist **nicht möglich** (wenn beispielsweise keine Reisedokumente beschafft werden können), **nicht zulässig** (wenn der Vollzug gegen völkerrechtliche Bestimmungen verstösst) oder **nicht zumutbar** (beispielsweise wegen Krieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt im Herkunftsstaat).

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Stellung von vorläufig Aufgenommenen ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) geregelt (Art. 83–88a AIG). Das entsprechende Gesetz finden Sie unter:
www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html

Ausländerausweis

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erhalten einen Ausweis F. Dieser wird für maximal zwölf Monate ausgestellt und kann vom Wohnkanton um weitere zwölf Monate verlängert werden. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz können vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beantragen. Die Behörden berücksichtigen bei der Beurteilung des Gesuchs die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat.

5

Wohnen

B F F Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden während oder nach Abschluss des Asylverfahrens einem Kanton zugewiesen. Sie bleiben auch nach dem Asylentscheid in diesem Kanton wohnhaft. Innerhalb des Kantons, welchem Sie zugewiesen werden, können Sie den Wohnort frei wählen. Vorläufig aufgenommenen Personen, die Sozialhilfe beziehen, kann der Wohnort oder eine Unterkunft durch die kantonalen Behörden zugewiesen werden. Sie müssen Ihre Wohnadresse der zuständigen kantonalen Behörde melden. Der ausgestellte Ausländerausweis ist nur im Kanton, welchem Sie zugewiesen wurden, gültig.

Wissenswertes für Mieterinnen und Mieter in 16 Sprachen:
www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/wie-wir-wohnen/infoblatt-wohnen/infoblatt.html

Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband:
www.mieterverband.ch

6

Kantonswechsel

Anerkannte Flüchtlinge können beim Migrationsamt des Kantons, in welchen sie zuziehen möchten, ein Gesuch für einen Kantonswechsel einreichen. Ein Gesuch wird in der Regel bewilligt, wenn die gesuchstellende Person nicht dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufgrund vorliegt.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können einen Kantonswechsel beantragen. Ein Gesuch wird in der Regel bewilligt, wenn die gesuchstellende Person nicht dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufgrund vorliegt. Das Gesuch für den Kantonswechsel muss direkt beim SEM eingereicht werden.

Vorläufig Aufgenommene können einen Kantonswechsel beantragen. Das Gesuch ist direkt beim SEM einzureichen. Das SEM hört die betroffenen Kantone an und entscheidet über das Gesuch. Gesuche werden bewilligt, wenn ein Anspruch auf Familieneinheit besteht oder beide betroffenen Kantone mit einem Wechsel einverstanden sind.

Reisen ins Ausland

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können beim Migrationsamt ihres Wohnkantons einen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen, mit welchem sie ins Ausland und wieder zurück in die Schweiz reisen können. Dazu müssen Sie persönlich auf dem Amt vorsprechen. Der Reiseausweis wird vom SEM ausgestellt und ist in der Regel fünf Jahre gültig.

Achtung: Der Reiseausweis für Flüchtlinge berechtigt nicht zur Einreise in den Heimat- oder Herkunftsstaat. Wenn ein anerkannter Flüchtling oder ein vorläufig aufgenommener Flüchtling in den Heimat- oder Herkunftsstaat reist, kann die Flüchtlingseigenschaft aberkannt werden.

Weiter gilt zu beachten, dass der Reiseausweis für Flüchtlinge nicht automatisch zur Einreise in andere Staaten berechtigt. Eine Einreise in Staaten des Schengenraums ist zu touristischen Zwecken in der Regel visumsfrei für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten möglich. Zur Einreise in andere Staaten ist unter Umständen die Ausstellung eines Visums erforderlich. Bitte erkundigen Sie sich bei den Behörden des Staates, in den Sie reisen möchten.

Vorläufig Aufgenommene können nicht frei reisen. Ihre heimatlichen Reisepässe müssen beim SEM hinterlegt werden. In begründeten Fällen (beispielsweise bei schwerer Krankheit oder beim Tod von Familienangehörigen) können Sie beim kantonalen Migrationsamt persönlich vorsprechen und ein Rückreisevisum beantragen. Wenn Sie keine Möglichkeit haben, einen heimatlichen Pass zu beschaffen, können Sie ein Reisedokument für eine ausländische Person beantragen, welches das Reisen ermöglicht. Dieses darf nur für die bewilligte Reise benutzt werden.

Familiennachzug und Familienasyl

Anerkannte Flüchtlinge dürfen ihre Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Partner sowie Kinder unter 18 Jahren) in die Schweiz nachkommen lassen. Diese werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern die Familiengemeinschaft bereits vor der Flucht bestanden hat und wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Kinder von anerkannten Flüchtlingen, welche in der Schweiz geboren werden, erhalten nicht automatisch den Status eines anerkannten Flüchtlings. Deshalb muss so rasch wie möglich nach der Geburt beim SEM ein Gesuch eingereicht werden, damit das Kind auch als Flüchtling anerkannt werden kann.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können frühestens drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme bei der kantonalen Migrationsbehörde ein Gesuch für Familiennachzug stellen. Es können nur die Ehegatten, eingetragene Partner und die ledigen Kinder unter 18 Jahren nachgezogen werden. Für einen Familiennachzug wird vorausgesetzt, dass die Familie gemeinsam im gleichen Haushalt lebt, über eine geeignete Wohnung verfügt, nicht von der Sozialhilfe abhängig ist und sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen kann. Sind die zeitlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt, muss das Gesuch für Familiennachzug innerhalb der nächsten fünf Jahre eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren muss bereits innerhalb der nächsten zwölf Monate eingereicht werden.

Integration

Wer längerfristig in der Schweiz lebt, soll sich möglichst rasch und nachhaltig integrieren. Hierfür ist es wichtig, dass Sie sich informieren und bemühen, die lokale Sprache zu erlernen, einer Arbeit nachgehen und am sozialen Leben teilnehmen. Die Schweiz unterstützt den Integrationsprozess mit Programmen und Projekten und bemüht sich um einen chancengerechten Zugang für alle. Das Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung sowie gegenseitiger Achtung und Toleranz.

Mehr zur schweizerischen Integrationspolitik:
www.integrationsagenda.ch
www.sem.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration.html

Integrationsförderung

Zahlreiche staatliche und private Organisationen bieten Kurse und Programme an, um anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in ihrem Integrationsprozess in der Schweiz zu unterstützen. Lassen Sie sich beraten und nehmen Sie die Angebote wahr! Die notwendigen Informationen können bei den Kompetenzzentren Integration oder den kantonalen Integrationsfachstellen bezogen werden.

Weitere Informationen zur Integrationsförderung:
www.sem.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/foerderung.html

Ansprechstellen für Integration in den Kantonen und Städten:
www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/kantonale_ansprechstellen.html

Informationen zu den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP): www.kip-pic.ch/de

Schule und Ausbildung

Kinder von anerkannten Flüchtlingen, von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und von vorläufig aufgenommenen gehen wie alle anderen in der Schweiz lebenden Kinder zur Schule. Die obligatorische Schule inklusive Kindergarten dauert elf Schuljahre und beginnt mit dem vierten Altersjahr. Danach können sie ihren Fähigkeiten entsprechend eine Berufslehre absolvieren oder eine Mittelschule und später allenfalls eine Hochschule besuchen.

Weitere Informationen zum Thema Schule und Berufsbildung:
www.ch.ch/private/00060/00062/index.html?lang=de
www.berufsbildung.ch

Weiterbildung

Auf dem Schweizer Arbeitsmarkt werden hohe Ansprüche an die Arbeitnehmenden gestellt, zum Beispiel an die sprachlichen und fachlichen Fähigkeiten. Oftmals entsprechen die Qualifikationen von Ausländerinnen und Ausländern nicht den Ansprüchen des Arbeitsmarkts oder die Abschlüsse aus dem Ausland werden nicht anerkannt. Sprachkurse, Weiterbildungen oder andere Angebote sollen Ihnen helfen, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden. Bei den Kompetenzzentren Integration und den kantonalen Berufsberatungstellen erhalten Sie die nötigen Informationen und Beratungen.

Die Adressen der Berufs-, Studien und Laufbahnberatungen in den Kantonen:
www.berufsberatung.ch/dyn/show/8242

Arbeit

Arbeit und wirtschaftliche Selbstständigkeit sind wichtige Faktoren der Integration in die Gesellschaft. Nutzen Sie Angebote, die Ihnen den Einstieg in die Arbeitswelt erleichtern und lassen Sie sich von den zuständigen Stellen beraten. Sie müssen sich aktiv um eine Arbeitsstelle bemühen.

Eine Erwerbstätigkeit können Sie in der ganzen Schweiz ausüben. Dabei ist unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Wochenaufenthalt ausserhalb Ihres Wohnkantons möglich. Der Arbeitgeber muss die Tätigkeit vor dem Stellenantritt an die am Arbeitsort zuständige kantonale Behörde melden. Es müssen auch die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel gemeldet werden. Die Meldung dient unter anderem dem Schutz der Arbeitnehmenden. Es soll verhindert werden, dass Sie zu tieferen Löhnen arbeiten müssen als andere Personen.

Die Regeln betreffend den Kantonswechsel (siehe Seite 7) sind weiterhin zu berücksichtigen.

Alles zum Thema Arbeit und Stellensuche:
www.treffpunkt-arbeit.ch

Informationen für Arbeitnehmende:
www.ch.ch/private/00054/00055/index.html?lang=de

Gesundheitswesen

Die Schweiz bietet eine gute Gesundheitsversorgung. Informieren Sie sich, wie Sie und Ihre Familie gesund leben können und welche Angebote vorhanden sind.

Alle in der Schweiz lebenden Personen müssen obligatorisch eine Grundversicherung bei einer Krankenkasse abschliessen.

Wie in anderen Bereichen des Alltags ist es auch im Bereich Gesundheit wichtig, dass Sie sich möglichst gut in einer Landessprache informieren und verständigen können.

Zur Prävention und Behandlung von physischen und psychischen Leiden stellt das Bundesamt für Gesundheit umfassende Informationen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung:
www.migesplus.ch

Das Schweizerische Rote Kreuz SRK bietet in Bern, Zürich, Genf und Lausanne für Opfer von Folter und Krieg und deren Angehörige medizinische und psychotherapeutische Hilfe sowie Beratung an:

www.redcross.ch/de/organisation/ambulatorium-fuer-folter-und-kriegsopfer/hilfe-fuer-traumatisierte-menschen

Das Zentrum für Psychotraumatologie GRAVITA bietet in St.Gallen für Opfer von Folter und Krieg und deren Angehörige medizinische und psychotherapeutische Hilfe sowie Beratung an:
www.gravita.ch/angebot/

Sozialversicherungen

Die Schweiz verfügt über ein gut ausgebautes Netz von Sozialversicherungen. Die Leistungen der einzelnen Sozialversicherungszeile werden vorab durch Beiträge vom Erwerbseinkommen finanziert. Als anerkannter Flüchtling, vorläufig aufgenommener Flüchtling und vorläufig

aufgenommene Person sind Sie gleich wie Schweizerinnen und Schweizer beitragspflichtig und leistungsberechtigt.

Die Sozialversicherungen bieten den Versicherten einen Schutz vor Risiken, deren finanzielle Folgen sie nicht allein bewältigen können (beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder Invalidität). Zudem gibt es eine Rente für betagte Personen. Auch beim Tod des Ehepartners oder eines Elternteils (für Minderjährige) wird unter Umständen eine Rente ausbezahlt. Erwerbstätige sind durch den Arbeitgeber gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert.

Mehr zu den Sozialversicherungen:
www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick.html

Zur Versicherung bei Arbeitslosigkeit:
www.treffpunkt-arbeit.ch/arbeitslos/erste_schritte/

Weitere Versicherungen:
www.ch.ch/private/00029/00039/index.html?lang=de

Steuern

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene müssen in der Schweiz Steuern bezahlen. Sie werden quellenbesteuert, das heisst, die Steuerbeträge werden direkt vom Lohn abgezogen (Art. 83 bis 110 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer). Die Höhe der Steuern kann von Kanton zu Kanton variieren.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird mit Steuergeldern finanziert. Die Höhe der Sozialhilfefzahlungen kann von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein. In den meisten Kantonen werden jedoch die Richtlinien zur Berechnung der Beiträge angewandt, welche von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt werden. Somit wird eine faire und wirksame Sozialhilfe in der Schweiz sichergestellt.

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben dieselben Ansprüche auf Sozialhilfe wie Schweizerinnen und Schweizer, wenn sie nicht in der Lage sind, finanziell für sich selber zu sorgen.

Die Ansprüche von vorläufig Aufgenommenen auf Sozialhilfe werden kantonal geregelt. Generell fällt die Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene tiefer aus als jene für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

Weitere Informationen unter folgender Adresse:
www.skos.ch/sozialhilfe/haeufig-gestellte-fragen

Von allen arbeitsfähigen Personen wird erwartet, dass sie von der Sozialhilfe unabhängig werden und selber für sich und ihre Familie sorgen können.

Wichtige Adressen

Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden:
www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Kantonale Einbürgerungsbehörden:
www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/kantonale_einbuergerungsbehoerden.html

Kantonale Behörden für Meldeverfahren:
www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/Adressen_Meldeverfahren.html

Ansprechstellen für Integration in den Kantonen und Städten:
www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/kantonale_ansprechstellen.html

Weitere nützliche Links

Die Schweizer Behörden online:
www.ch.ch

Staatssekretariat für Migration SEM:
www.sem.admin.ch

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM:
www.ekm.admin.ch

Impressum

Herausgeber	Staatssekretariat für Migration SEM Quellenweg 6, CH-3003 Bern Wabern
Redaktion	Information und Kommunikation, SEM
Gestaltung	meierkolb, Luzern
Fotografie	Fabian Biasio, Luzern
Bezugsquelle	BBL, Vertrieb Bundespublikationen CH-3003 Bern www.bundespublikationen.admin.ch

